Die Wirtschaftspolitik des deutschen Handwerks

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Erich Schlemminger

aus Tilsit, Ostpr.

Frankfurt a. M. 1934

Referent: Professor Dr. P. Arndt
Korreferent: Professor Dr. Voelcker

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Februar 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Buch- und Verlagsdruckerei von H. Klutke in Stallupönen

Meinen Freunden!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547409_0037

Die Wirtschaftspolitik des deutschen Handwerks

(von 1848 bis zur Gegenwart.)

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Einleitung:

A. Begriff einer Wirtschaftspolitik des Handwerks . 1

B. Die Träger der Wirtschaftspolitik des Handwerks 4

C. Die grundsätzlichen Ziele der Wirtschaftspolitik des Handwerks 5

Ausführung:

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks, in historischer Zeitfolge 11

Kapitel I.

Die Wirtschaftsverfassung in Deutschland im 19. Jahrhundert 11

Kapitel II.

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks in der Zeit von 1848—1897 u. die sogen. ältere Handwerkerbewegung 13

A. Der Handwerkerkongreß von 1848 als Auftakt dieser Bewegung 13

1. Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung für das Deutsche Reich . . 14
2. Die Gewerberäte 16

B. Die Handwerkerbewegung in den 1860er bis 1870er Jahren 18

1. Der allgemeine Deutsche Handwerkertag in Weimar 18
2. Die Gewerbeordnung von 1869 18
3. Die Genossenschaftsbewegung als Selbsthilfe des Handwerks 21

C. Die Wirtschaftspolitik des Handwerks in den 1880er Jahren bis 1897 24

1. Die freie Zusammenschlußbewegung im Handwerk und ihre Bedeutung 24
2. Die Handwerkerkonferenz von 1891 . . . 26
3. Das Handwerkergesetz von 1897 27

Seite:

D. Rückblick und Ergebnis der älteren Handwerkerbewegung 28

Kapitel III.

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks seit Errichtung der Handwerkskammern bis zum Ausbruch des Weltkrieges 30

A. Die Aufgaben der Handwerkskammern zur Existenzerhaltung und Existenzsicherung des Handwerks 30

1. Die obligatorischen Aufgaben der Handwerkskammern 30

2. Die fakultativen Aufgaben der Handwerkskammern 34

B. Aufbau und Organisation des Handwerks . . 40

C. Rückblick und Ergebnis 44

Kapitel IV.

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks während des Krieges 46

A. Der wirtschaftliche Zusammenschluß . . . 46

B. Der Gedanke der Gemeinschaftswirtschaft . . 50

Kapitel V.

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks nach dem Kriege bis zur Gegenwart 51

A. Die veränderten Verhältnisse im Wirtschafts-, Kultur- und Geistesleben des deutschen Volkes, die Ursachen dieser Veränderung und ihre Bedeutung für das Handwerk 51

B. Die Handwerkspolitik als Berufsstandspolitik . 53

1. Definition einer Berufsstandspolitik des Handwerks 53

2. Die Maßnahmen der Berufsstandspolitik . . 54

Kapitel VI.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Handwerks in der Gegenwart 74

Schluß:

Das besondere Interesse der Handwerker an der berufsständischen Organisation 79

Literaturangabe 81

Einleitung.

A. Begriff einer Wirtschaftspolitik des Handwerks.

Bevor ich den Versuch mache, die Wirtschaftspolitik des deutschen Handwerks darzustellen, möchte ich zunächst festhalten, was man heute unter dem Ausdruck „Handwerk" versteht.

Der „Enquête - Ausschuß" d. h. der auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. April 1926 eingesetzte Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, bezeichnet mit dem Ausdruck „Handwerk" dreierlei:

1. Eine bestimmte Art wirtschaftlicher und zwar in der Regel stoffwirtschaftlicher Tätigkeit, die entweder so vielseitig oder so hochwertig ist, daß sie nur auf Grund einer mehrjährigen, geregelten Ausbildung ausgeübt werden kann (Beruf des Handwerks);
2. diejenige Betriebsform, in welcher die wirtschaftliche Tätigkeit in der ad 1 gekennzeichneten Art in selbständiger Stellung gewerblich ausgeübt wird (Betriebsform des Handwerks);
3. der Berufsstand, dessen Angehörige ohne Rücksicht auf die Betriebsform eine wirtschaftliche Tätigkeit in der ad 1 gekennzeichneten Art ausüben (Berufsstand des Handwerks).[1])

Das Handwerk als Berufsstand umschließt somit die Gesamtheit der handwerklich Tätigen und aus dem Handwerk hervorgegangenen Personen.

Er setzt sich zusammen:

1. Aus den in Handwerksbetrieben beschäftigten Personen (Selbständige, Gesellen, Lehrlinge, Hilfskräfte).

   Die Gesamtheit der Handwerksbetriebe, der in ihnen arbeitenden Personen und Sachkräfte wird in der Enquête als „Handwerkswirtschaft" bezeichnet.
2. Aus den außerhalb der Handwerkswirtschaft tätigen unselbständigen Handwerkern. Diese zerstreuen sich als Fabrikhandwerker und Betriebshandwerker über die In-

[1]) Enquête: Das deutsche Handwerk (Generalbericht der 8. Arbeitsgruppe) 1. Bd. S. VIII.

dustrie, im geringeren Maße auch über die übrigen Wirtschaftsgruppen.[1])

Man könnte jedoch als weitere typische Kennzeichen hinzufügen, daß in den meisten Fällen der handwerkliche Unternehmer zugleich den gesamten Arbeitsprozeß beherrscht, daß trotz vielfacher Verwendung von Maschinen die organische Arbeitskraft die mechanische entscheidend überwiegt, und daß die sozialen Unterschiede zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei weitem nicht so scharf hervortreten wie etwa in der Industrie.

Die Wirtschaftspolitik des deutschen Handwerks, Handwerker- oder auch Handwerkspolitik genannt, kann, historisch betrachtet, in drei große Abschnitte gegliedert werden:

1. In die städtische Handwerkerpolitik des Mittelalters;
2. die Handwerkerpolitik im Zeitalter des territorialen Fürstentums;
3. die Handwerkerpolitik im Zeitalter der Gewerbefreiheit.[2])

Die ersten beiden Abschnitte sind für die vorliegende Bearbeitung von untergeordneter Bedeutung, da die grundsätzlichen Fragen der Handwerkerpolitik vor und zu Beginn des 19. Jahrhunderts absolut anderer Natur waren als im Zeitalter der Gewerbefreiheit.

In den ersten Jahrzehnten nach Einführung der Gewerbefreiheit ist im Handwerk eine wirtschaftspolitische Willensbekundung in annähernd geschlossener Form noch nicht zu finden. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts, genauer gesagt, mit dem Handwerkerkongreß zu Frankfurt am Main im Jahre 1848 beginnt im Handwerk eine Bewegung, die gewöhnlich als „Handwerkerbewegung" bezeichnet wird.[3]) Der Kongreß der Handwerker zu Frankfurt am Main bildet den Auftakt zur modernen Handwerkspolitik. Sie hat im allgemeinen dieselben Aufgaben zu erfüllen, wie die Wirtschaftspolitik der anderen Interessengruppen, d. h. die Interessen des Handwerks in der staatlichen Wirtschaftspolitik wahrzunehmen, die Interessen des Handwerks den anderen Wirtschaftsgruppen gegenüber zu vertreten und Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung und Stärkung des Handwerks zu treffen. Sie bezweckt die Erhaltung und Verbesserung der Existenz der mittelständischen Be-

[1]) Enquête: Das deutsche Handwerk (Generalbericht der 8. Arbeitsgruppe) 1. Bd. S. 1.

[2]) Prof. Dr. Georg Adler: „Ueber die Epochen der Deutschen Handwerkerpolitik." Jena 1903. S. 4.

[3]) Die Bewegung in der Zeit von 1848—1897 nennt man auch die ältere Handwerkerbewegung im Gegensatz zur neueren seit 1897.

rufsschichten und hat sich bisher vorwiegend in der Abwehrstellung befunden. Erst seit jüngster Zeit hat das Handwerk die bisherige Defensivstellung verlassen und beteiligt sich aktiv an der „Auseinandersetzung über die künftige Gestalt der Wirtschaft und nimmt lebendigen Anteil an der Lösung der großen Aufgaben, die den lebenden Generationen gestellt sind".[1]) „Das Handwerk greift jetzt in den Kampf um die Neugestaltung unserer Wirtschaftsordnung mit einem eigenen Programm ein" [2]) auf das im nächsten Abschnitt näher eingegangen werden soll.

Nimmt man den Raum, über den sich die Handwerkspolitik erstreckt, zum Ausgangspunkt der Betrachtung, so ist eine Handwerkspolitik im engeren und im weiteren Sinne zu unterscheiden. Je nach der Richtung, die sie einschlägt, läßt sich eine Politik erkennen, die dahin geht, einmal Maßnahmen zur „Kräftigung der Existenzbedingungen im inneren"[3]) zu treffen, und ferner die „Sicherung der Existenz der Handwerkswirtschaft nach außen" [4]) durchzuführen und zu festigen.

Als bedeutsamstes Mittel zur „Sicherung der Existenz der Handwerkswirtschaft nach außen" kann man das Streben des Handwerks ansehen, das dahingeht, die staatliche Wirtschaftspolitik und die Gesetzgebung zugunsten des Handwerks zu beeinflussen, um auf diesem Wege zum mindesten die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Bestand des Handwerks sicherzustellen und zu gewährleisten, z. B. die Aufrechterhaltung der Privatwirtschaft oder die Vermeidung einseitiger Benachteiligung des Handwerks in der Wirtschafts-, Sozial und Finanzpolitik.[5]) Außerdem gehört hierher die Regelung der mannigfachen, oft komplizierten Beziehungen zu den andern Wirtschaftsgruppen und -kreisen, wie zur Industrie, zur Bankwelt, zum Handel, zur Arbeitnehmerschaft und den Konsumenten.[6])

Die Maßnahmen zur „Kräftigung der Existenzbedingungen im innern", zur Stärkung der wirtschaftlichen Kräfte im Handwerk selbst bezwecken die Kräftigung und Stärkung derjenigen Faktoren, die für die Wirtschaftsführung des handwerklichen Einzelbetriebes von besonderer Wichtigkeit sind.

---

[1]) Dr. Wilhelm Wernet: Das Handwerk in der berufsständischen Wirtschaft. Berlin - Wien 1932. Seite 11.

[2]) wie vor: Seite 9.

[3]) Dr. Wilhelm Wernet: Das Handwerk in der berufsständischen Wirtschaft. Berlin - Wien 1932. Seite 20.

[4]) wie vor.

[5]) Dr. Wilhelm Wernet: Das Handwerk in der berufsständischen Wirtschaft. Berlin - Wien 1932. Seite 21.

[6]) wie vor. Seite 21/ 22.

Hierzu gehören vor allem die Maßnahmen zur Vervollkommnung der handwerklichen Berufsausbildung und ihre Anpassung an die neuzeitlichen Erfordernisse, die Rationalisierungsmaßnahmen, soweit sie für den Handwerksbetrieb erforderlich sind, die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelbetriebes und somit des gesamten Handwerks durch wirtschaftliche Zusammenschlüsse und Errichtung besonderer Institutionen, die Förderung des Gemeinschaftsgeistes, des Standesbewußtseins und der Berufsehre und schließlich die Erhaltung und der Ausbau der beruflichen Organisationen. Diese, der inneren Erstarkung des Handwerks dienenden Maßnahmen können wir auch als die „Selbsthilfe" des Handwerks bezeichnen.

Die gesamte Wirtschaftspolitik des Handwerks richtet sich in der Hauptsache darauf, die Handwerkswirtschaft gegenüber den anderen Wirtschaftsgruppen konkurrenzfähig zu gestalten und ihre Anerkennung als gleichberechtigten Wirtschaftsfaktor durchzusetzen.

Seit etwa einem Jahrzehnt ist in die Handwerkspolitik ein neues Moment von ganz außerordentlicher Bedeutung hineingekommen (im Grunde ist es Jahrhunderte alt und gehört zur Tradition des Handwerks), der Gedanke der Berufsstandspolitik.

Die Politik des Handwerks soll durch Erfassung des gesamten Handwerks als Berufsstand auf eine breitere, tragfähigere Grundlage gestellt und durch Aufstellung eines bestimmten Wirtschaftsprogramms wissenschaftlich besser fundiert werden, ähnlich der der anderen Wirtschaftskreise.

Der Grundgedanke dieses Programms einer berufsständischen Wirtschaftsordnung ist: „Die Idee einer auf breiter mittelständischer Grundlage ruhenden Wirtschaft wachzurufen und in Bewegung setzen" [1]).

B. Die Träger der Wirtschaftspolitik des Handwerks.

Bis zur Errichtung der Handwerkskammern ist die Politik des Handwerks in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts vornehmlich von zwei Verbänden getragen und gefördert worden, nämlich von dem im Jahre 1882 gegründeten „Allgemeinen Deutschen Handwerkerbund" und dem zwei Jahre später ins Leben

[1]) Dr. Wilhelm Wernet: Das Handwerk in der berufsständischen Wirtschaft. Berlin - Wien 1932. Seite 27.

gerufenen „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands".

Den Mangel einer einheitlichen, das ganze Handwerk umfassenden Organisation und somit das Fehlen eines Mittels für eine einheitliche, systematische Handwerkerpolitik beseitigte jedoch erst das sogenannte Handwerkerschutzgesetz vom 26. Juli 1897, indem es, dem langersehnten Wunsch der Handwerker Rechnung tragend, eine obligatorische gesonderte Interessenvertretung für das gesamte Handwerk, die Handwerks- und Gewerbekammern schuf, die wiederum in dem im Jahre 1900 gegründeten „Handwerks- und Gewerbekammertag" ihren Zusammenschluß finden.

Die Grundlage sowohl für die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung durch Handwerkskammern als auch für die Errichtung von Fachverbänden bilden die Innungen, die als die örtlichen Träger der Handwerkspolitik angesprochen werden können, während der „Reichsverband des Deutschen Handwerks" als Dachorganisation, die sämtliche Organisationen des Handwerks umschließt, diejenige zentrale Stelle ist, von der in Gemeinschaft mit dem „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" die Wirtschaftspolitik des Handwerks richtunggebend und entscheidend beeinflußt wird.

Neben den freien und öffentlich - rechtlichen Organisationen als eigentlichen Trägern der Wirtschaftspolitik des Handwerks sind noch die politischen Parteien zu erwähnen, die durch Förderung des Handwerks einen breiten Mittelstand als Grundpfeiler des Staates aufrechtzuerhalten hoffen. Vor dem Kriege gehörten zu den handwerksfreundlich eingestellten politischen Parteien die Konservative Partei, die National-liberale Partei und die Zentrumspartei, während nach dem Kriege die Wirtschaftspartei zu nennen ist. In jüngster Zeit vertritt die National - sozialistische Deutsche Arbeiterpartei in hervorragendem Maße Mittelstandspolitik.

C. Die grundsätzlichen Ziele der Wirtschaftspolitik des Handwerks.

Die grundsätzlichen Ziele der Wirtschaftspolitik des Handwerks im 19. Jahrhundert sind nicht immer die gleichen gewesen und von den Handwerkern geschlossen vertreten worden; vielmehr waren im Handwerk konservative und liberale Strömungen und Gegenströmungen vorhanden. Ueberwiegend richtete sich die Politik der Handwerker in der ersten Hälfte des Jahrhunderts auf Herstellung der Zustände vor Einfüh-

rung der Gewerbefreiheit; in der zweiten Hälfte war meistens lediglich von Existenzerhaltung die Rede.

Die Handwerker, welchen es nicht gelang, Fabrikanten zu werden, strebten anfangs in der Regel nach einer Wiedereinschränkung der Gewerbefreiheit, um sich vor dem auf manchen Gebieten unaufhaltsamen Vordringen des immer mächtiger werdenden mechanischen Großbetriebes zu schützen und sich existenz- und wettbewerbsfähig zu erhalten.

Die Vertreter des Handwerks verlangten Einschränkung bezw. Beseitigung der Gewerbefreiheit, soweit sie die Belange des Handwerks gefährdete, insbesondere „die Errichtung von Innungen für jedes Gewerk in jeder Stadt, denen alle Meister beizutreten verpflichtet sind, eine Vertretung der Handwerkerinteressen durch die Vorstände der Innungen und die aus deren Wahl hervorgehenden Gewerbekammern, den Befähigungsnachweis durch Ablegung einer Prüfung vor der Niederlassung als Meister, Verbot, mehr als eine bestimmte Zahl Lehrlinge zu halten, eine gesetzliche Beschränkung der Konkurrenz der Fabriken" und „Unterbindung des Hausierhandels mit Handwerksprodukten".[1])

Nach Meusch war die Grundidee der Handwerkerbewegung im 19. Jahrhundert die, „dem Handwerk inmitten der freiheitlichen, kapitalistischen Wirtschaftsentfaltung einen Bezirk berufsständisch gebundener Korporativwirtschaft zu sichern".[2])

Dieser Grundgedanke, der durch den Einbau einer protektionistischen Handwerkergesetzgebung in die Gewerbeordnung zu Ende des 19. Jahrhunderts eine feste Stütze erhielt, verdichtete sich um die Jahrhundertwende immer mehr dahin, die verschiedenen Organisationsformen im Handwerk „zu einem geschlossenen Vertretungskörper zu verschmelzen",[3]) alles, was Handwerk hieß und irgendwie mit Handwerk zusammenhing, zu erfassen, und die Handwerks- und somit Wirtschaftspolitik des Handwerks in eine einheitliche Berufspolitik zusammenzufassen, aus der sich, nicht zuletzt unter den Einwirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit der Berufsstandsgedanke und die moderne Berufsstandspolitik gewissermaßen „organisch" entwickelte und immer klarer herausbildete.

---

[1]) Prof. Dr. Georg Adler: „Ueber die Epochen der Deutschen Handwerkerpolitik". Jena 1903. Seite 59/60.

[2]) Dr. H. Meusch: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks. Hannover 1931. Seite 8.

[3]) wie vor. Seite 18.

Welches sind nun die leitenden Grundgedanken der modernen Berufsstandspolitik und in welchem Verhältnis steht die angestrebte Wirtschaftsordnung zum Sozialprinzip [1]) als Ausgangspunkt und zum Liberalismus als Mittel.

Nach Auffassung des „Reichsverbandes des Deutschen Handwerks" und des „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages" [2]) als den beiden maßgebenden Institutionen im Handwerk ist der Grundgedanke der modernen Handwerkspolitik der der berufsständischen Selbstverwaltung, die dazu bestimmt ist, zunächst innerhalb des Berufsfaches und darüber hinaus innerhalb des Berufsstandes die Interessen des Einzelbetriebes mit den Interessen der übrigen Standesgenossen und denen der Volksgesamtheit auszugleichen. Die berufsständische Gliederung der Wirtschaft soll so durchgeführt werden, daß das Handwerk neben der Industrie und den übrigen großen Wirtschaftsgruppen als Handwerkswirtschaft eine selbständige Wirtschaftsgruppe bildet, wobei die beiden aus dem Gemeinschaftsgedanken entwickelten Grundauffassungen deutlich hervortreten: Unterordnung der Interessen des Individuums unter die der Gesamtheit bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der individuellen Wirtschaftsführung.

Bei Anerkennung des Privateigentums und des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts des einzelnen Betriebes strebt also die moderne Politik des Handwerks eine freie wirtschaftliche Entfaltung in eigener verantwortlicher Selbstverwaltung der berufsständischen Vertretungen, eine Neuordnung der Wirtschaftsverfassung auf berufsständischer Grundlage an.

[1]) Das Sozialprinzip geht davon aus, daß nicht das Individuum, sondern das soziale Ganze — der Staat die Gesellschaft — die Hauptsache ist. Nur die Gesellschaft hat Rechte; das Individuum wird nur mit Rechten belehnt, damit die Gesellschaft Vorteile hat. — Die Ordnung wird durch den Gehorsam aufrecht erhalten. Das Grundprinzip ist die Gebundenheit. (Professor Dr. P. Arndt: Kolleg über Wirtschafts- und Sozialpolitik W.-S. 1931/32).

Nach Dietzel (Theor. Sozialökonomik) ist das Sozialprinzip die den logischen Gegenpol des Individualprinzips bildende ethische Grundnorm, daß das Individuum dienendes Mittel sei, Organ der sozialen Ganzen, welche Selbstzweck sein sollen und das Individualprinzip die ethische Grundnorm, daß das Individuum Selbstzweck sein solle, die sozialen Ganzen — Familien, Genossenschaften, Staatenverbände — dienende Mittel, welche durch den Willen der Individuen und um der Individuen willen entstehen, bestehen und sich wandeln.

Diese Grundnormen stehen sich als Axiome gegenüber, welche nicht bewiesen, sondern nur geglaubt werden können.

[2]) Tätigkeitsbericht des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, zugleich Bericht für die 22. Vollversammlung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Herausgegeben von der gemeinsamen Geschäftsstelle im März 1922.

Diesem Gedanken berufsständischer Selbstverwaltung entspricht der Grundsatz, daß alle Glieder des gleichen Berufsstandes, seien sie selbständig oder unselbständig, an der berufsständischen Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen sind.

Das bedeutet, daß der gesamte Personenkreis der Handwerkswirtschaft als eine Einheit, d. h. als „Stand", aufgefaßt wird. Der Stand bildet keine Interessengemeinschaft, sondern eine Pflichtgemeinschaft, wobei die „Pflicht" sowohl das Verhältnis der Standesgenossen untereinander wie das Verhältnis des Standes zur Gesamtheit bestimmt. Die verschiedenen privaten Interessen sollen unter dem höheren Gesichtspunkt des Standes ausgetragen werden, und die Standesinteressen dementsprechend unter dem Gesichtspunkt des Gesamtinteresses und des Gemeinwohles.

Wichtig ist ferner die Auffassung, daß „der Staat mehr ist als die Summe der Individuen,"[1]) „er ist die über der ständisch gegliederten Gesellschaft errichtete Herrschaftsgewalt, der höchste und oberste „Stand", der Gesamtstand des Volkes und der Nation."[2])

In welcher Richtung bewegt sich nun die moderne Handwerkspolitik?

Die im Vorhergehenden zusammenfassend dargestellten grundsätzlichen Ziele der Handwerkspolitik gehen zwar über das eigentliche Kernproblem, die grundsätzliche Anerkennung des Handwerks als vollkommen selbständige neben den andern Wirtschaftsgruppen gleichberechtigte Wirtschaftsgruppe auf Grund einer dem Handwerk ureigenen Produktionsweise, hinaus, sind aber für die Untersuchung dieser Frage von prinzipieller Bedeutung.

Bei dem Versuch, die dem Berufsstandsgedanken und der Berufsstandspolitik zugrunde liegenden Begriffe zu klären und bei eingehendem Vergleich der grundsätzlichen Ziele der Handwerkspolitik mit denen des auf das Sozialprinzip sich stützenden Liberalismus kommt man zu dem Schluß, daß in der von dem Handwerk angestrebten Wirtschaftsverfassung sowohl liberale Grundforderungen respektiert werden als auch das Sozialprinzip weitgehendste Berücksichtigung findet.

Die Herausstellung des Individuums als „prinzipale aktive Ursache der Produktion",[3]) die prinzipielle Aufrechterhaltung

---

[1]) „die Einheit des sozialen Organismus, nicht die Vielheit der individuellen Organismen dominiere".
H. Dietzel: Karl Rodbertus. Jena 1888. Seite 196.

[2]) Dr. H. Meusch: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks. Hannover 1931. Seite 111 und 106.

[3]) Heinrich Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie. Berlin 1920. Band 2. Seite 217.

der individuellen Wirtschaftsführung im Sinne einer Individualwirtschaft, die Bejahung des Privateigentums, sind Elemente der liberalen Wirtschaftsordnung; während sich aus der grundsätzlichen Berücksichtigung des Prinzips, daß die Einzelinteressen den Gesamtinteressen unterzuordnen sind, eine starke Betonung des Sozialprinzips erkennen läßt.

Von besonderer Bedeutung ist ferner der Gedanke der Gemeinschaft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern: die Arbeitnehmer werden in die berufsständische Organisation einbezogen als sittlich gleichberechtigte „arbeitende Menschen, denen in Produktion und Verteilung die ihnen gebührende Stellung und Geltung gewahrt werden muß". [1]) Diese Forderung würde in ihrer praktischen Auswirkung den Versuch einer Lösung der sozialen Frage im Sinne des solidaristischen Arbeitssystems bedeuten; dem Grundsatz des Klassenkampfes wird bewußt der berufsständische Solidarimus entgegengesetzt [2])

Das soziale oder solidaristische Arbeitssystem, das nach Pesch dem „Industriesystem des Adam Smith eine solidaristische Grundlage mit gesellschaftlicher Regelung des volkswirtschaftlichen Prozesses gibt", [3]) geht davon aus, daß der arbeitende Mensch, das Individuum inmitten der Gesellschaft, Hauptursache der nationalen Wohlfahrt ist, und „stellt der atomistischen Auflösung die Gemeinschaft als moralisch-organische Einheit, der individualistischen Freiheitsforderung die Gemeinschaftspflicht gegenüber". [4]) Durch pflichtmäßige Hinlenkung auf den gemeinsamen Zweck, die Gesamtwohlfahrt, wird die Volkswirtschaft aus einer bloßen Vielheit von Privatwirtschaften ohne Beseitigung und Verdrängung dieser Vielheit zu einer sozialen Einheit zusammengefaßt. Die Volkswirtschaft ist also im Hinblick auf diese Aufgabe Arbeitsgemeinschaft, der volkswirtschaftliche Prozeß ein Füreinander

---

[1]) Heinrich Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie. Berlin 1920. Band 2. Seite 216 und 214. Seite 218/19.

[2]) Prof. Dr. P. Arndt äußert sich in seinem Werk „Lohngesetz und Lohntarif" über den Solidarismus wie folgt: Die soziale Bewegung, welche die mittelalterlichen Ideen neu zu beleben sucht, nennt sich „Solidarismus". Sie geht aus vom Gemeinschaftsgefühl aller Menschen der Erde auf Grund der Gleichheit in Ursprung und Bestimmung (Gotteskindschaft) und verlangt, daß allen Gliedern der Gesellschaft, „auch den untersten Klassen ein der erreichten Kulturhöhe entsprechendes, zum mindesten menschenwürdiges Dasein gesichert wird."

[3]) Heinrich Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie. Berlin 1920 Band 2. Seite 214.

[4]) Heinrich Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie. Berlin 1920. Band 2. Seite 218.
H. Dietzel: Karl Rodbertus. Jena 1888.

der Einzelwirtschaften und -kräfte. Die Arbeit erscheint als Berufspflicht und Berufsleistung. [1])

Die bürgerliche Gesellschaft bedarf als großer sozialer Organismus organischer Gliederung in dem Sinne, daß die in demselben Berufe Tätigen sich in Berufsgemeinschaften vereinigen. Stets jedoch hat sich das Berufsinteresse wie das Einzelinteresse dem Gesamtinteresse der staatlichen Gesellschaft und der ganzen Volkswirtschaft unter- und einzuordnen. [2])

Berücksichtigt man nun, daß für das soziale Arbeitssystem die „Synthese individueller und sozialer Gesichtspunkte" [3]) charakteristisch ist und der Berufsstandsgedanke und die moderne Handwerkspolitik sowohl liberalen Grundforderungen gerecht wird als auch vom Sozialprinzip ausgeht, so ist die theoretische Folgerung, daß sich die grundsätzlichen Ziele der Handwerkspolitik in der Richtung des solidaristischen Arbeitssystems bewegen.

Die Grenzen sind jedoch auch hier, wie bei allen Systemen, flüssig, denn „kein System erscheint in völliger Reinheit" [4]) und gleichmäßiger Abrundung. Im Verhältnis zu den beiden Grundformen der wirtschaftlichen Organisation, dem System der Freiheit und der Gleichheit, ist das solidaristische Arbeitssystem als „Mischordnung" [5]) anzusprechen.

---

[1]) Heinrich Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie. Berlin 1920 Band 2. Seite 218/21.

[2]) wie vor.

[3]) Heinrich Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie. Berlin 1920 Band 2. Seite 265.

[4]) Prof. Dr. P. Arndt: Kolleg über Wirtschafts- und Sozialpolitik Wintersemester 1931/32.

[5]) wie vor.

Ausführung:

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks, in historischer Zeitfolge.

Kap. I

Die Wirtschaftsverfassung in Deutschland im 19. Jahrhundert.

Unter dem Einfluß der Philosophie des Naturrechts und der Ideen des großen schottischen Nationalökonomen Adam Smith haben die volkswirtschaftlichen Prinzipien des Liberalismus seit Ende des 18. Jahrhunderts auch in Deutschland, zunächst in den Kreisen der Gebildeten Eingang gefunden. In der freien Entfaltung der von Gebundenheit, Privilegierung und Exklusivität losgelösten Wirtschaft und Gesellschaft sah man die beste Gewähr für eine gesunde, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Freiheit und somit dem Wohle des Einzelnen und der Gesamtheit entsprechende Neuordnung der Verhältnisse.

Nach der Katastrophe des Jahres 1806 drängte die Situation mit aller Kraft nach einer durchgreifenden Reform der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verfassung, nach einer Befreiung des Individuums von dem Druck der historisch gewordenen, aber hemmenden Zustände. Die Stein - Hardenbergischen Reformen von 1808, das Edikt von 1810 und das Gewerbepolizeigesetz vom 7. 9. 1811 brachten zunächst in Preußen die Gewerbefreiheit und somit die offizielle Beseitigung der handwerklichen und gewerblichen Zwangsorganisationen, während in den anderen deutschen Staaten die Gewerbefreiheit erst in den nächsten Jahrzehnten durchgeführt wurde.

In denjenigen Ländern, in denen die Gewerbefreiheit ihren Einzug gehalten hatte, galten jetzt bestimmte allgemeine Grundsätze und zwar:

1. die gleiche Rechtsfähigkeit aller Personen in bezug auf den Gewerbebetrieb, also die Gleichheit von Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, Voll- und Minderjährigen, von physischen und juristischen Personen,

von Gemeindeangehörigen und Gemeindefremden, von Staatsangehörigen und Ausländern, von Angehörigen der verschiedenen Religionsbekenntnisse;

2. die volle Berechtigung, den Ort, den Umfang und die Art des Betriebes nach eigenem Ermessen zu bestimmen; es besteht danach kein Unterschied zwischen einem Betrieb in der Stadt oder auf dem Lande; der Gewerbeinhaber kann beliebig viele Betriebe gleicher oder verschiedener Art und ebenso verschiedene Betriebsstätten besitzen; er kann selbstgefertigte oder angekaufte Ware feilhalten oder verkaufen;
3. die Freiheit in der Preisbestimmung für Produkte wie für gewerbliche Leistungen;
4. die Aufnahme und Entlassung der Hilfsarbeiter in der Form privatrechtlicher Verträge.[1])

Alle Zwangs- und Bannrechte wurden von nun an aufgehoben. Die Zwangskorporationen und die ihnen zugestandenen Verwaltungsbefugnisse, die Nachweisung bestimmter Befähigung oder bestimmten Vermögensbesitzes kamen in Fortfall.[2])

Das Prinzip der Gewerbefreiheit bedeutete aber nicht absolute individuelle Willkür, sondern nur individuelle Freiheit innerhalb der rechtlichen und sittlichen Schranken, die in einem Kulturstaate bestehen.

---

[1]) Prof. Dr. P. Arndt: Kolleg über Wirtschafts- und Sozialpolitik. W. S. 1931/32.

[2]) von Philippovich: Grundriß der Politischen Oekonomie Band 2. Seite 158.

Kap. II

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks in der Zeit von 1848—1897 und die sog. ältere Handwerkerbewegung.

A. Der Handwerkerkongreß von 1848 als Auftakt dieser Bewegung.

Das Handwerk stellte sich nach 1815 in schärfstem Gegensatz zu der Neuorganisation der Wirtschaft; es sah sich in seiner berufsständischen Abgeschlossenheit bedroht; denn der „Liberalismus mußte die Lösung der mittelalterlichen Bindungen in soziale Gruppen — Stände, Zünfte —" und somit die Beseitigung der das Handwerk umgebenden Schutzmauern „zur Folge haben".[1] [2])

Die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts einsetzende technisch - wirtschaftliche Umwälzung brachte dem Handwerk heftige Erschütterungen, zumal die Zunftverfassung um die Jahrhundertwende eher geeignet war, einen untüchtigen Handwerkerstand künstlich am Leben zu erhalten, die Entwicklung der Technik zu hemmen und die Preisbildung zum Nachteil der Konsumenten zu gestalten, als eine natürliche und gesunde Entfaltung und Entwicklung der produktiven Kräfte zu fördern. — Die Vertreter des Handwerks versuchten zunächst durch einzelne Anträge und Petitionen bei ihren Regierungen und Parlamenten eine Einschränkung der Gewerbefreiheit zu erlangen.

Die „Allgemeine Gewerbeordnung" von 1845 verkündete zwar das Prinzip der Gewerbefreiheit für ganz Preußen, begünstigte aber das Handwerk dadurch, daß die Bildung von Innungen gefördert wurde.[3]) Diese Verordnung konnte jedoch

[1]) Prof. Dr. P. Arndt: Kolleg über Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien. SS. 1931.

[2]) Neben den Nachteilen, die dem Handwerk durch die Lösung der mittelalterlichen Bindungen entstanden, brachte diese dem Handwerk insofern Vorteile, als das Leistungsprinzip, das jetzt allgemein wieder zur Geltung kam, die unfähigen Elemente aus dem Handwerk verdrängte.

[3]) Die Innungen erhielten unter der Voraussetzung, daß sie sich bestimmten gesetzlichen Vorschriften anpaßten, besondere Rechte zugebilligt. Das Gesetz unterschied zwei Arten von Innungen, je nachdem der Eintritt

eine Befriedigung der Handwerker nicht herbeiführen, da die wirtschaftliche Krise der nächsten beiden Jahre den Absatz gewerblicher Produkte sehr erschwerte und somit auch den Handwerkerstand in Mitleidenschaft zog und die Neubildung von Innungen und eine gedeihliche Tätigkeit derselben behinderte.[1])

Zu einem gemeinsamen allerdings zunächst lokal begrenzten Vorgehen kam es erst im Jahre 1848, als die Handwerker verschiedener deutscher Städte, wie Bonn, Leipzig, Gotha, Magdeburg, Karlsruhe, Offenbach, sich für eine Berücksichtigung ihrer Standesinteressen einsetzten.[2])

Ihren schärfsten und geschlossensten Ausdruck fand diese Bewegung in den Beschlüssen des am 15. Juli 1848 in Frankfurt am Main zusammengetretenen „Deutschen Handwerker- und Gewerbekongresses". Das sog „Handwerkerparlament", das von etwa 116 Handwerksmeistern aus 24 deutschen Einzelstaaten beschickt war, arbeitete einen Entwurf zu einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung aus, der der Nationalversammlung unterbreitet wurde, die wiederum zu gleicher Zeit einen Ausschuß mit der Ausarbeitung einer Gewerbeordnung beauftragte, dessen Arbeiten aber wegen der Verschiedenartigkeit der Anschauungen zu keinem praktischen Ergebnis führten.

1. Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Der „Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung für Deutschland" enthält im Vorwort zunächst eine prinzipielle Stellungnahme zu der Frage Gewerbefreiheit oder Gewerbeschutz.

Es heißt da wörtlich:

„Die Frage, ob Gewerbefreiheit, ob Gewerbeschutz, ist bisher anders von dem Staatsmann, anders von dem Fachmann beantwortet worden. Jener sucht in der möglichst größten Ungebundenheit und freien Bewegung der Gewerbetreibenden eine Quelle von Reichtum; der Fachmann dagegen weiß und erfährt an sich, wie die Schrankenlosigkeit eine Tyrannei des einzelnen, des Kapitalisten gegen die Masse erzeugt und dem einzelnen zuführt, was der Gesamtheit der Berechtigten entzogen wird.

---

an den Nachweis der Befähigung geknüpft war oder nicht. Die Innungen ersterer Art erhielten die Rechte von Korporationen öffentlichen Rechts.

[1]) Prof. Georg Adler: „Ueber die Epochen der Deutschen Handwerkerpolitik". Jena 1903. Seite 58.

[2]) Hugo Böttger: Das Programm der Handwerker. Braunschweig 1893. Seite 123.

Der Staatsmann entdeckt in der ausgedehntesten Konkurrenz den mächtigsten Hebel der Vollkommenheit, während der Fachmann im Zurückdrängen und Niederdrücken der Kräfte des Konkurrenten ein unmenschliches Aufreiben der eigenen Kräfte erblickt.

Der Staatsmann endlich findet in der ergiebigsten Produktion von Industriegegenständen das Heil der Arbeitnehmer, der Fachmann dagegen weiß, daß eine Arbeit, welche nicht lohnt und nicht sättigt, gleichzeitig den Arbeitgeber und Arbeitnehmer vernichtet.

Der Hauptfehler jener gewerbefreiheitlichen Staatsmänner liegt aber darin, daß sie die Produktion befördern, bevor die Gelegenheit oder die Aussicht zur Konsumtion gegeben ist, als ob die Konsumtion eine notwendige Folge der Produktion sei. In dieser Verkehrtheit wurzelt das Uebel!" [1])

Diese Stellungnahme klingt aus in einen „feierlichen" angeblich von „Millionen Unglücklichen besiegelten Protest" gegen die Gewerbefreiheit. [2])

Im einzelnen wird in diesem Entwurf eine Organisation des Handwerks vorgeschlagen, die sich auf Innungen, Gewerberäten und Gewerbekammern aufbauen sollte. Den Innungen sollten alle angehören, die an einem Orte das gleiche Handwerk oder technische Gewerbe selbständig betreiben. Die Mindestzahl der Mitglieder sollte auf 12 festgesetzt werden; wo diese Zahl nicht erreicht werden sollte, war eine Vereinigung mit verwandten Innungen vorgesehen. Den aus der Mitte der Innungen gebildeten Innungsvorständen sollte die gesamte Regelung der inneren Angelegenheiten zustehen, und ein aus den Vertretern aller Innungen einer Stadt zusammengesetzter Gewerberat sollte ferner befugt sein, die Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbe gegeneinander abzugrenzen. Ueber diesen Einrichtungen sollten Gewerbekammern stehen, sowohl Spezialgewerbekammern als auch eine allgemeine Deutsche Gewerbekammer, wobei man sich diese allgemeine Gewerbekammer als höchste Instanz dachte, die neben dem deutschen Parlament bestehen und die Aufgabe haben sollte, die den gewerblichen Interessen dienenden Maßregeln und Gesetze zu beantragen. [3])

Der Entwurf legte den Handwerksmeistern bei der Ausübung ihres Berufes auch gewisse Beschränkungen auf. Kein Meister sollte mehrere Handwerke gleichzeitig betreiben, sowie

[1]) Akten des Handwerkerparlaments. (Stadtarchiv Frankfurt am Main).
[2]) Akten des Handwerkerparlaments. (Stadtarchiv Frankfurt am Main).
[3]) Hugo Böttger: Das Programm der Handwerker. Braunschweig 1893. Seite 124.

mehr als zwei Lehrlinge halten. Ferner sollte die Zahl der Meister an einem Orte je nach dem Bedürfnis begrenzt werden. Bemerkenswert ist außerdem noch die Forderung, daß alle Handwerksarbeiten in einer Fabrik, die nicht unmittelbare Herstellung von Fabrikaten bezweckten, an die zünftigen Meister des Orts überwiesen werden sollten.[1])

Mit dieser Forderung beabsichtigten die Handwerker, sich wenigstens die Reparaturen von denjenigen Erzeugnissen zu sichern, deren Herstellung bereits vorwiegend in die Hände der Industrie übergegangen war.

Neben den Handwerksmeistern nahmen auch lokale Gesellenversammlungen, so in Berlin, Leipzig und Frankfurt am Main zu diesen Streitfragen Stellung. Die Handwerksgesellen gingen von anderen Anschauungen aus als ihre Arbeitgeber. Sie verwahrten sich namentlich gegen eine Bevormundung durch die Meister und ließen einen eigenen Entwurf einer Gewerbeordnung an die Nationalversammlung gelangen. Das Programm der Gesellen forderte „Gewerbekommissionen, Gewerbekammern und ein verantwortliches Arbeiterministerium für ganz Deutschland, ferner freie Entwicklung der Arbeit, freies Niederlassungsrecht in ganz Deutschland, Beseitigung des Zunftzwanges und der Wanderpflicht, eine feste tägliche Arbeitszeit von zwölf Stunden und Fixierung eines Lohnminimums.“[2])

Diese beiden Entwürfe, die von verschiedenen Anschauungen ausgehen, zeigen deutlich, wie wenig noch der moderne Berufsstandsgedanke, die Einbeziehung aller Handwerker, auch der unselbständigen, in die Organisationen zu erkennen ist.

Zu der liberalen Wirtschaftsordnung stehen die Forderungen der selbständigen Handwerker jedenfalls in scharfem Gegensatz und sind unvereinbar mit der staatlichen Wirtschaftspolitik jener Zeit; denn „die Erfüllung dieser Forderungen hätte die künftige industrielle Entwicklung Deutschlands unmöglich gemacht.“[3]) Der Entwurf bildete aber die Grundlage für das zukünftige Programm der Handwerker und somit für die zukünftigen Richtlinien der Wirtschaftspolitik des Handwerks.

2. Die Gewerberäte.

Trotz dem negativen Ausgange der Frankfurter Tagung gelang es den Handwerkern, in einigen deutschen Staaten Er-

[1]) Hugo Böttger: Das Programm der Handwerker. Braunschweig 1893. Seite 125.

[2]) wie vor. Seite 126.

[3]) Prof. Dr. Georg Adler: Ueber die Epochen der Deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903. Seite 60.

folge zu erzielen. Zumal in Preußen bemühte man sich, den Handwerkern entgegenzukommen. Am 9. Februar 1849 wurde eine Verordnung publiziert, die neben gewissen Einschränkungen der Gewerbefreiheit zugunsten des Handwerks (Befähigungsnachweis, Förderung der Bildung von Innungen, ohne das Recht ausschließlicher Gewerbeberechtigung) die fakultative Errichtung von Gewerberäten vorsah. Diese Gewerberäte wurden zur Ueberwachung des Innungswesens und als Beratungsorgane für alle Angelegenheiten des Handwerks- und Fabrikbetriebes ins Leben gerufen. Sie sollten zu gleichen Teilen aus Wahlen der Handwerker, Industriellen und Kaufleute hervorgehen, und zwar sollten für die Handwerks- und Fabrikabteilung die Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden. Jede Sektion sollte ihre Sonderinteressen in besonderen Sitzungen beraten können, und nur allgemeine Angelegenheiten sollten unter Zusammentritt aller drei Gruppen beraten werden. In Preußen entstanden auf Grund dieser Verordnung 96 Gewerberäte, die sich jedoch zum großen Teil nach sehr kurzem Bestehen wieder auflösten. Im Jahre 1864 ging auch der letzte, der Gewerberat in Berlin, ein.[1])

Die Gründe, die zur baldigen Auflösung einer von den Interessenten schwer erkämpften Institution führten, waren verschieden. Die Kaufleute und Industriellen, die nach wie vor in den Handelskammern ihre eigentliche Interessenvertretung sahen, standen den Gewerberäten gleichgültig gegenüber; zum Teil mußte ihnen sogar daran liegen, die Errichtung derselben zu verhindern, um dadurch die Durchführung der in der Verordnung vom Februar 1849 vorgesehenen Einschränkung der Gewerbefreiheit zu erschweren. Da außer den Handwerksmeistern die übrigen Stände an der Wahl eines Gewerberats nicht interessiert waren, da sie in dieser Einrichtung eher eine handwerkliche Behörde als eine gemeinsame Interessenvertretung erblickten, mußte diese Bestrebung scheitern, zumal die Handwerker selbstverständlich für möglichst strenge Durchführung der in ihrem Interesse erlassenen Bestimmungen eintraten. Es entstand ganz von selbst eine erbitterte Gegnerschaft zwischen der Handwerks- und Fabrikabteilung, die eine erfolgreiche Durchführung der Aufgaben unterband. Ein weiterer Grund für das Scheitern der Gewerberäte war die Teilung in drei Sektionen. Um zu vermeiden, daß egoistische Sonderbestrebungen zutage traten, war nämlich den Abteilungen nicht das Recht zuerkannt worden, selbständige Beschlüsse zu

[1]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 10—11.

fassen. Hierfür war nur das Plenum zuständig, sodaß wegen der Gegensätzlichkeit der Interessen die Arbeit zur Fruchtlosigkeit verdammt sein mußte.[1])

B. Die Handwerkerbewegung in den 1860er und 1870er Jahren.

Während auf seiten der Handwerker mit der Ausbreitung des liberalen Gedankens und dem fortschreitenden Eindringen des mechanischen Großbetriebes in Gebiete handwerklicher Produktion, vorwiegend „bedingt durch Wandlungen in der volkswirtschaftlichen Bedarfsgestaltung und die geringeren Produktionskosten des maschinellen Betriebes“[2]) eine verstärkte Agitation gegen die Gewerbefreiheit einsetzte, schwand bei den Regierungen, nicht zuletzt in Erkenntnis der ungeheuren Bedeutung der Industrie für die Volkswirtschaft, das anfängliche Interesse an einer besonderen Schutzgesetzgebung für das Handwerk.

1. Der allgemeine Deutsche Handwerkertag in Weimar.

Auf dem Handwerkertag in Weimar im Jahre 1862 wurden von den Handwerkern die Bestrebungen, die in dem Frankfurter Entwurf zu einer allgemeinen deutschen Handwerks- und Gewerbeordnung vom Jahre 1848 ihren Ausdruck fanden, wieder aufgenommen, insbesondere wurde wegen des Versagens der Gewerberäte eine gesonderte Interessenvertretung durch Handwerkskammern verlangt. Zu einem positiven Ergebnis hat die Tagung, abgesehen von der Gründung des „Deutschen Handwerkerbundes“, der aber bereits nach zwei Jahren infolge gegensätzlicher Anschauungen wieder aufgelöst wurde, nicht geführt.

2. Die Gewerbeordnung von 1869.

Inzwischen hatte der Gedanke der Gewerbefreiheit immer mehr an Boden gewonnen. Mit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die nach 1871 auf das ganze Deutsche Reich übertragen wurde, wurden die Zugeständnisse an die Handwerker aus dem Jahre 1849 beseitigt. Alle Vorzugsrechte der Innungen und die die Gewerbefreiheit einschränkenden, zugunsten des Handwerks erlassenen Sonderregelungen wurden wieder aufgehoben. Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, soweit sie mit der Handwerkerpolitik zusammenhängen, sind folgende:

---

[1]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 11.

[2]) Karl Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1919. Seite 196.

„Jeder kann im Prinzip jedes Gewerbe (oder mehrere Gewerbe zugleich) an jedem Orte betreiben. Alle Bevorzugungen von Mitgliedern von Zünften, alle Einspruchsrechte gegen den Gewerbebetrieb Dritter, alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte sind beseitigt. Ebenso sind alle Beschränkungen der Art und Zahl der Hilfskräfte aus der Welt geschafft; jeder Gewerbetreibende darf so viel Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigen, als ihm beliebt. Jegliche Begünstigung der Innungen hört auf, niemand soll fernerhin genötigt sein, einer Innung beizutreten, oder überhaupt von Gesetzes wegen irgendwelche Vorteile davon haben, daß er Mitglied einer Innung ist“ [1]).

Die Innungen haben von nun an nur noch die Bedeutung rein privatrechtlicher Korporationen der Meister mit dem Zweck der Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten. Die Beseitigung des Zunftzwangs zog selbstverständlich auch die Aufhebung des Prüfungszwanges und des Befähigungsnachweises nach sich [2]). „Die Folge war eine starke Innungsauflösung, deren Gründe in der Zwiespältigkeit der gesetzlichen Regelung lagen, nach der zwar die Innungen fortbestehen durften, sie aber ihres Lebensinhalts beraubt wurden“ [3]). Um eine Revision dieser Gewerbeordnung im Rahmen der Gewerbefreiheit entbrannte nun ein heftiger Kampf, in den auch die politischen Parteien eingriffen. Die Handwerkerfrage wurde nunmehr Gegenstand des öffentlichen Interesses und wissenschaftlicher Erörterungen, zumal die Entwicklung Deutschlands zum modernen Industriestaat grundlegende Umwälzungen auch im gesellschaftlichen Leben zur Folge gehabt hatte.

Indessen hatte das Programm der Handwerker gegenüber den Weimarer Beschlüssen insofern eine wesentliche Aenderung erfahren, als die Politik der Handwerker sich jetzt nur noch auf die bestmögliche Erhaltung dessen beschränkte, was sich als Handwerk neben der siegreich vordringenden Industrie behauptet hatte; denn durch die zwischen Handwerk und Fabrik sich anbahnende Arbeitsteilung waren bestimmte Produktionszweige dem Handwerk unwiderruflich verloren gegangen.

---

[1]) Georg Adler: Ueber die Epochen der Deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903. Seite 65.

[2]) wie vor.

[3]) H. Meusch: Berufsstandsgedanke- und Berufsstandspolitik des Handwerks. Hannover 1931. Seite 11.

Aktiv und in gewissem Sinne produktiv griff zunächst der auf Anregung der im Jahre 1872 in Dresden versammelten Handwerker am 23. Okt. 1873 in Leipzig ins Leben gerufene „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten" in den Kampf ein. Er wollte auf der Grundlage der Gewerbefreiheit neue handwerkliche Organisationen schaffen, die durch die Gewerbefreiheit vernichtet worden waren, und zwar, wie das Statut besagte, „in einer Weise, welche den gänzlich umgestalteten Verhältnissen Rechnung trägt"[1]). Der Zweck des Vereins sollte sein, „Verbesserungen der Gewerbegesetzgebung herbeizuführen; die hervortretenden Unzuträglichkeiten im gewerblichen Leben in ihren Ursachen zu bekämpfen und wieder wohlgegliederte Verbände zu schaffen, welche für ihre Gewerke fürsorgend wirken, für Ordnung und Recht innerhalb derselben eintreten und dahin streben, daß geregelte Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Lehrherren und Lehrlingen herbeigeführt werden; ferner die Einführung von Gewerbekammern in allen Staaten, Provinzen, Kreisen, Bezirken und größeren Städten zu erstreben, weil nur solche mit amtlicher Autorität ausgestattete Organe den Regierungen gerechte Beschwerden übermitteln und überall ins gewerbliche Leben fördernd und ermutigend einzugreifen vermöchten"[2]).

Mit der Bildung dieses Vereins setzte die moderne Handwerkerbewegung ein. Die Forderung des Befähigungsnachweises und der Zwangsinnung stand noch nicht auf dem Programm und anstelle theoretischer Streitigkeiten, die erst später in den Vordergrund rückten, bildeten die Bemühungen zur Errichtung von Handwerks- und Gewerbekammern, von gewerblichen Schiedsgerichten und obligatorischen Fortbildungsschulen, zur Beschränkung der Gefängnisarbeit und des Hausierhandels und zur Stärkung der fachgewerblichen Korporationen durch Gewährung gesetzlicher und administrativer Befugnisse das Arbeitsgebiet dieses Vereins[3]).

Ein praktischer Erfolg war der Tätigkeit des „Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten" nicht beschieden, da die Handwerker den Bestrebungen dieser Vereinigung nicht das notwendige anhaltende Interesse entgegenbrachten

---

[1]) Hugo Böttger: Das Programm der Handwerker. Braunschweig 1893. Seite 130.

[2]) Hugo Böttger: Das Programm der Handwerker. Braunschweig 1893. Seite 130.

[3]) wie vor.

Bemerkung: Der Verein hielt insgesamt zehn Tagungen ab. Die letzte war im Jahre 1881 in Berlin.

und die konservativen und liberalen Strömungen in den Handwerkerkreisen die Arbeit des Vereins beeinträchtigten.

Während sich bisher die Handwerkerpolitik im allgemeinen mehr darauf beschränkte, generelle Forderungen im Rahmen der Gewerbefreiheit aufzustellen, konzentrierte sie sich zu Ende der 70er Jahre auf ein einheitliches Ziel, nämlich auf die Wiedererrichtung von Innungen als Mittel, die gebundene Organisation des Handwerks durchzuführen.

Mit dem Gedanken der Innung als primären Mittel, das Handwerk vor dem Untergang zu bewahren, trat dann später die Frage des Befähigungsnachweises in den Vordergrund. Die Ausrichtung der Handwerkerpolitik auf diese Gedanken erfüllte die Handwerkerbewegung mit neuem Inhalt.

3. Die Genossenschaftsbewegung als Selbsthilfe des Handwerks.

Je stärker die überlegene Konkurrenz der Industrie das Handwerk bedrängte, um so notwendiger wurde der wirtschaftliche Zusammenschluß des Handwerks, um dadurch in den Besitz der Vorteile des Großbetriebes zu gelangen. Die Initiative zur Selbsthilfe ergriff ein Außenstehender, der Richter Schulze in Delitzsch.Im Jahre 1849 gründete er in Delitzsch seine ersten Genossenschaften, die Rohstoffassoziationen der Schuhmacher und Tischler, denen im Jahre 1850 die Gründung eines Vorschußvereins folgte [1]). Zunächst stand das Handwerk im allgemeinen diesen Bestrebungen zur Selbsthilfe in Ermangelung der rechten Erkenntnis der gewaltigen wirtschaftlichen Bedeutung dieser freiwilligen Zusammenschlüsse noch recht verständnislos gegenüber. Dank der rastlosen Bemühungen des Begründers der gewerblichen Genossenschaften in Deutschland, Hermann Schulze - Delitzsch und des Sozialpolitikers V. A. Huber machte sich aber nach und nach im Handwerk eine zunehmende Neigung für die Gründung von Genossenschaften bemerkbar.

Die Aufnahme des genossenschaftlichen Gedankens im Handwerk, die eigentlich eine Durchbrechung der Abwehrfront gegen den Liberalismus bedeutet, beginnt in den 60er und 70er Jahren Fortschritte zu machen [2]). Das war gerade zu dieser Zeit um so leichter möglich, als diejenigen Handwerker, die für Einschränkung der Gewerbefreiheit eintraten,

---

[1]) Dr. Robert Deumer: Das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin - Leipzig 1919. Seite 31.

[2]) Im Jahre 1859 haben ungefähr 150 Vorschußvereine bestanden. Bis zum Jahre 1870 hat sich diese Ziffer etwa verzehnfacht. Dr. Robert Deumer: Das deutsche Genossenschaftswesen, Berlin - Leipzig 1919. Seite 59.

zu Ende der 60er Jahre eine große Enttäuschung in bezug auf das Innungswesen durch die Gewerbeordnung von 1869 erlebt hatten und nun ihre Zuflucht in der Selbsthilfe suchten. Eine Beobachtung der Konkurrenzverhältnisse lehrte die Handwerker auch, daß der wirtschaftliche Zusammenschluß in Form der freien genossenschaftlichen Vereinigung die Möglichkeit eröffne, den Konkurrenzkampf mit der Industrie erfolgreich aufzunehmen.

Die Genossenschaften, welche für das Handwerk vor allem in Betracht kommen, sind die Kreditgenossenschaften, die Rohstoffgenossenschaften, die Werkgenossenschaften, die Magazingenossenschaften und die Produktivgenossenschaften.

Die Kreditgenossenschaften — Vorschußvereine, Volksbanken — vermitteln dem gewerblichen Mittelstand und somit auch dem Handwerker billigen und leicht zugänglichen Kredit. Dem handwerklichen Unternehmer bietet sich dadurch die Möglichkeit zum Einkauf von Roh- und Hilfsstoffen gegen Barzahlung und zur besseren Einrichtung seines Betriebes. Die Kreditgenossenschaften bilden „die unentbehrliche Grundlage für die weitere genossenschaftliche Tätigkeit der Handwerker“ [1]).

Das Wesen der handwerklichen Rohstoffgenossenschaften besteht darin, daß sich Handwerker gleicher Art zum gemeinsamen Bezug der Rohstoffe, Halbfabrikate und Werkzeuge zusammenfinden, um sich die Vorteile des billigeren und besseren Einkaufs im großen zunutze zu machen.

Die handwerklichen Werkgenossenschaften verschaffen den Mitgliedern die Vorzüge größerer Betriebsanlagen, moderner Maschinen und Werkzeuge.

Der Förderung des Absatzes von Handwerksprodukten dienen die Magazingenossenschaften. Sie sind Vereinigungen von Handwerkern zur Beschaffung einer gemeinsamen Verkaufsstätte, in der jedes Mitglied seine Waren auf eigene Rechnung zum Verkauf ausstellt, um dem Wunsche der Verbraucher nach fertigen Waren, die sie in ihrer Konsumfähigkeit sogleich beurteilen können, entgegenzukommen und den Verdienst, der sonst dem Händler zufließen würde, den an der Genossenschaft Beteiligten zuzuwenden.

Die Produktivgenossenschaften sind gemeinsame Betriebsunternehmen, die durch „Verschmelzung der Personen und ihrer Kapitalien zu einheitlichen Betrieben“ [2]) gebildet wer-

[1]) von Philippovich: Grundriß der Politischen Oekonomie. Band II. 1. Teil. Seite 192.

[2]) von Philippovich: Grundriß der Politischen Oekonomie. Band II. Teil 1. Seite 193.

den. Der Zweck dieser Genossenschaften ist, den beteiligten Handwerkern sowohl ausreichende Beschäftigung als auch ausreichende Entlohnung zu sichern.

Ueber die Entwicklung dieser Genossenschaften in neuerer Zeit geben folgende Zahlen Aufschluß:

die Statistik des Deutschen Genossenschaftsverbandes weist für das Jahr

1921 977 berichtende Kredit-Genossenschaften mit 143 000 selbst Handwerkern
1926 1 187 berichtende Kredit-Genossenschaften mit 195 000 selbst. Handwerkern
1928 1 234 berichtende Kredit-Genossenschaften mit 207 000 selbst. Handwerkern

als Mitgliedern nach.

Nach den Mitteilungen des gleichen Verbandes beträgt die Höhe der an die Mitglieder gewährten kurzfristigen Kredite in der Nachkriegszeit rund 1,6 Milliarden RM., wovon mindestens ein Viertel auf das Handwerk entfällt [1]).

Die handwerklichen Rohstoffgenossenschaften haben sich in den Jahren 1925—1928 wie folgt entwickelt:

Berichtsjahr	Verbandsgenoss.	Bericht. Genoss.	Mitglieder	Umsatz M bezw. RM	Geschäftsguthaben der Mitgl.	Reserven M bezw. RM
1925	821	565	72 950	228 270 551	13 261 643	3 898 024
1926	786	559	68 759	237 132 379	15 425 552	4 617 256
1927	846	587	71 175	284 234 139	16 458 147	5 612 883
1928	804	577	70 511	282 529 983	18 287 811	6 576 277

Zahlenmäßig haben die Bäckereinkaufsgenossenschaften die größte Bedeutung gewonnen. Sie vermitteln etwa ein Zehntel der benötigten Rohstoffe und Zutaten. Auch im Glaserhandwerk ist der genossenschaftliche Einkauf sehr erheblich [2]).

Die Hebung des Absatzes mit Hilfe genossenschaftlicher Organisationen hat seit der Vorkriegszeit, abgesehen von den zahlreichen Gründungen von Lieferungsgenossenschaften während des Krieges, die jedoch seit dem Jahre 1922 in rascher

[1]) Enquête: Das deutsche Handwerk (Generalbericht). 1. Band. Seite 325.

[2]) Enquête: Das deutsche Handwerk. 1. Band. Seite 323.

Folge wieder abnahmen, keine nennenswerten Fortschritte gemacht.

Der Deutsche Genossenschaftsverband berichtet im Jahrbuch für 1928, Seite 130/31 über die Geschäftsergebnisse der Magazin- und Absatzgenossenschaften folgendes:

Berichtsjahr	Verbandsgenoss.	Bericht. Genoss.	Mitglieder	Umsatz M bezw. RM	Reingewinn M bezw. RM
1925	83	60	11 792	52 147 777	426 901
1926	83	69	13 015	64 508 573	561 919
1927	90	74	14 286	75 312 741	868 533
1928	99	76	14 428	91 134 042	776 269

Die Werk- und Produktivgenossenschaften haben im selbständigen Handwerk nur eine geringe Ausbreitung gefunden [1]).

Die Ursachen für die noch unzureichende Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk scheinen zum Teil in dem „Mangel an wirklichem genossenschaftlichen Sinn“ [2]), zum Teil in der in der Verschiedenartigkeit der Handwerksbetriebe begründeten Notwendigkeit starker Spezialisierung [3]), vielfach aber auch in der Kapitalnot zu liegen.

In Kapitel III und IV soll auf das Genossenschaftswesen im Handwerk noch einmal Bezug genommen werden.

C. Die Wirtschaftspolitik des Handwerks in den 1880er Jahren bis 1897.

1. Die freie Zusammenschlußbewegung im Handwerk und ihre Bedeutung.

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks in diesem neuen Abschnitt der Handwerkerbewegung ist gekennzeichnet durch die neben der weiteren Ausbreitung der handwerklichen Genossenschaften einsetzende Konzentrationsbewegung zu freien Verbänden, durch die zielbewußte Förderung des Innungsgedankens und die Bestrebungen zur Wiedereinführung des Befähigungsnachweises. Als weiteres Ziel der Handwerkerpolitik steht die Errichtung von Handwerkskammern auf dem

[1]) Die Produktivgenossenschaften der Arbeiter finden hier keine Berücksichtigung.

[2]) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes e. V. für 1919. 23. Jahrg. Seite 64.

[3]) von Philippovich: Grundriß der Politischen Oekonomie. 2. Band. 1. Teil. Seite 194.

Programm und zwar mit der Maßgabe, daß nunmehr nur die Innungen bei der Besetzung der Kammern beteiligt sein sollten. Man hoffte dadurch gleichzeitig zu einer brauchbaren Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk zu gelangen, um eine organisatorische Erfassung des Handwerks in „vollem Umfange" zu ermöglichen [1]).

Um die Zersplitterung unter den Handwerkern zu beseitigen und die in neuerer Zeit ins Leben gerufenen Handwerker- und Fachvereine zu einer gemeinsamen einheitlichen gewerbepolitischen Tätigkeit zusammenzuschließen, berief der Vorstand des „Verbandes selbständiger Handwerker und Gewerbetreibenden Deutschlands" im Jahre 1882 einen allgemeinen deutschen Handwerkertag nach Magdeburg. Die Tagung verlief günstig, denn die Gründung des „Allgemeinen Deutschen Handwerkerbundes", der die Agitation des in Verfall geratenen „Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten" weiter fortsetzen sollte, bedeutete einen wesentlichen Fortschritt in Richtung der Vereinheitlichung der Politik der Handwerker.

Nach der auf der nächsten Tagung in Hannover angenommenen Satzung sollte der Handwerkerbund unter Ausschluß politischer und konfessioneller Tendenzen alle deutschen Handwerker im Geiste der Beschlüsse des Magdeburger allgemeinen deutschen Handwerkertages von 1882 zur Wahrung ihrer Standesinteressen vereinigen, um auf diesem Wege die Errichtung der obligatorischen Innung zu erreichen und eine planvolle Agitation für eine Aenderung der Gewerbeordnung durchzuführen. Außerdem wurde noch verlangt: die Einführung von Arbeitsbüchern für alle Gesellen, die Beschränkung des Hausierhandels, die gänzliche Beseitigung der Wanderlager, die Regelung des Submissionswesens und der Gefängnisarbeit und die Förderung des gewerblichen Kredit- und Bildungswesens.

Als Organ bediente sich der Verband des „Allgemeinen Gewerbeblattes", das im Jahre 1886 in die „Allgemeine Handwerkerzeitung" umgewandelt wurde [2]).

Eine vermittelnde Stellung nahm der „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands" ein. Diese Institution stellt eine Zusammenfassung von 14 Fachverbänden dar und ist am 15. April 1884 auf der Berliner Tagung der Zentralvorstände gegründet worden. Das Programm des Zen-

[1]) Diese Frage wird ausführlich in Kapitel V Abschnitt B, 2 behandelt.
[2]) Hugo Böttger: Das Programm der Handwerker. Braunschweig 1893. Seite 139.

tralausschusses ist insofern von prinzipieller Bedeutung, als im Gegensatz zum „Allgemeinen Deutschen Handwerkerbund" nicht die obligatorischen, sondern die fakultativen Zwangsinnungen, die allerdings mit den gleichen Rechten ausgestattet werden sollten, wie die obligatorischen Innungen, verlangt wurden. In engem Zusammenhang hiermit war auch die Auffassung des Zentralausschusses über die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises nicht so radikal, wie die des „Allgemeinen Deutschen Handwerkerbundes". Der Zentralausschuß sah den Befähigungsnachweis gewissermaßen erst als Endziel einer Neuorganisation des Handwerks an.

In dem Streben, den selbständigen Handwerkerstand korporativ in Innungen, die zu wirklichen Vertretungskörpern des Handwerks ausgebaut werden sollten, zu einigen, stimmten diese beiden für die Handwerkerbewegung so außerordentlich wichtigen Verbände jedoch überein. In Anbetracht der abweichenden Auffassungen entsprach das Bestehen der beiden Verbände geradezu einem dringenden Bedürfnis.

Neben diesen erwähnten freiwilligen Zusammenschlüssen ist noch die im Jahre 1891 erfolgte Vereinigung der auf freier Grundlage ruhenden Gewerbevereine zu einem Einheitsverband hervorzuheben.

2. Die Handwerkerkonferenz von 1891.

Die während dieser Zeit von dem deutschen Reichstag erlassenen Novellen zur Gewerbeordnung von 1881, 1884, 1886 und 1887 kamen zwar den Handwerkerforderungen insoweit entgegen, als die Innungen mit weitergehenden Rechten ausgestattet wurden und den Innungsverbänden die Verleihung der Rechtspersönlichkeit ermöglicht wurde, ein Ergebnis der Handwerkerpolitik, das die Fortbildung der handwerklichen Organisationen zu Selbstverwaltungskörpern erleichterte.

Die Wünsche der Handwerker nach gesonderten Interessenvertretungen in Handwerkskammern blieben jedoch unerfüllt, zumal bei den beiden maßgebenden Verbänden des Handwerks über den Aufbau dieser Kammern Meinungsverschiedenheiten bestanden.

Erst die Verständigung zwischen dem „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands" und dem „Allgemeinen Deutschen Handwerkerbund" führte zu der bedeutsamen Handwerkerkonferenz in Berlin im Jahre 1891, auf der die Forderungen der Handwerker von den Regierungsbeauftragten nunmehr als berechtigt anerkannt wurden und zwar sollte die neu zu errichtende Organisation das gesamte Handwerk und nicht nur den in Innungen organisierten Teil erfassen.

Der Zeitpunkt für eine gründliche Lösung dieses Teilproblems der Wirtschaftspolitik des Handwerks war in diesen Jahren insofern besonders günstig, da die öffentliche Meinung auch auf die schädlichen Begleiterscheinungen der industriellen Entwicklung aufmerksam geworden war[1]) und die Regierung und die Parteien daher geneigter waren, den gewerblichen Mittelstand zu fördern.

Wenn auch der Gesetzgeber dem Wunsche der Handwerker nach einem allgemeinen Organisationszwang mit Rücksicht auf das herrschende liberale Wirtschaftssystem nicht entsprechen konnte, so wurde doch eine Kompromißlösung etwa im Sinne des Programms des „Zentralausschusses vereinigter Innungsverbände Deutschlands" durch Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 gefunden.

3. Das Handwerkergesetz von 1897.

Das Organisationsgesetz für das deutsche Handwerk vom Jahre 1897, auch Handwerkerschutzgesetz genannt, trat am 1. April 1900 in Kraft und sieht unter Titel VI der Gewerbeordnung im wesentlichen folgende organisatorische Regelung für das Handwerk vor:

1. die örtlichen Organisationen des Handwerks sind die freien Innungen und die fakultativen Zwangsinnungen, die auf Mehrheitsantrag der in einem bestimmten Bezirk ansässigen Handwerker zu errichten sind.

   Die freien Innungen können unter den gleichen Voraussetzungen in Zwangsinnungen umgewandelt werden.

2. Um die Gesamtinteressen und Einzelinteressen der Handwerker gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung zu vertreten und bestimmte Aufgaben handwerklicher Selbstverwaltung durchzuführen, sind Handwerkskammern zu errichten. Den Handwerkskammern sind sämtliche Handwerksbetriebe und nicht nur die Innungsbetriebe unterstellt. Für die Arbeitnehmer ist in den von den Kammern zu errichtenden Gesellenausschüssen ein besonderes Vertretungsorgan zu schaffen.

[1]) So hatte die Nachfrage der zu hoher Blüte gelangten Industrie nach Arbeitskräften einen unverhältnismäßig starken Zuzug der Arbeiter nach den Industriezentren, ohne daß eine Gewähr für eine ausreichende und dauernde Beschäftigung für alle Arbeiter vorhanden war, zur Folge gehabt. Die unsichere und teilweise gedrückte wirtschaftliche Lage der Industriearbeiter führte im Laufe der Zeit dazu, daß sich in diesen Kreisen eine zur herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung feindliche Einstellung verbreitete (Marxismus).

Die Novelle zur Gewerbeordnung führte somit die beschränkte und eine bedingte Zwangsorganisation des Handwerks wieder ein, während von der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises und des allgemeinen Zunftzwanges Abstand genommen wurde.

Mit der obligatorischen Errichtung von Handwerkskammern nach dem Vorbilde der bereits für die Industrie, den Handel und die Landwirtschaft bestehenden Kammern wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, daß neben Handel, Industrie und Landwirtschaft auch das Handwerk als besonderer Berufsstand zu werten sei.

Die Grundlage für eine systematische Durchführung der Organisation im Handwerk war nun endlich mit dieser gesetzlichen Regelung gegeben.

D. Rückblick und Ergebnis der älteren Handwerkerbewegung.

Den Beginn der älteren Handwerkerbewegung charakterisiert die schroffe Ablehnung des liberalen Wirtschaftssystems, die feindselige Einstellung gegen die Gewerbefreiheit.

Das anfängliche Ziel der Handwerkerpolitik war die Beseitigung der Gewerbefreiheit, die Wiederherstellung der früheren Zustände korporativer Gebundenheit und die Niederhaltung der Fabriken durch Besteuerung zugunsten des Handwerks.

Während in den ersten Jahrzehnten nach Einführung der Gewerbefreiheit die gewerblichen Verhältnisse noch fast unverändert blieben, hatte die gegen Mitte des 19. Jahrhunderts in Verbindung mit den Veränderungen in der volkswirtschaftlichen Bedarfsgestaltung einsetzende technisch - wirtschaftliche Umwälzung, der zwangsläufige Uebergang vom handwerklichen Kleinbetrieb zum industriellen „auf der Anwendung der Arbeitsteilung und der Maschine beruhenden“ [1]) Großbetrieb zur Folge, daß dem Handwerk nach und nach große Teile seiner Produktionsgebiete an die Industrie verloren gingen [2]) und die Industrie die vorherrschende Stellung in der gewerblichen Produktion einnahm.

Den veränderten Verhältnissen im deutschen Wirtschaftsleben trug die Politik der Handwerker insofern Rechnung,

---

[1]) Karl Marlo: Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. Band I. Tübingen 1885. Seite 153.

[2]) Z. B. verblieben dem Handwerk in der Schuhfabrikation nur noch die Reparaturarbeiten. Neuherstellung von Schuhwerk in den handwerklichen Betriebsstätten geschah nur noch vereinzelt. Aehnlich im Böttcherhandwerk, Schneiderhandwerk, Stellmacherhandwerk und andern Handwerkszweigen.

als sie sich jetzt vorwiegend im Rahmen der Gewerbefreiheit bewegte und mehr auf ihre Reform als auf ihre Beseitigung richtete.

Eine entscheidende Wendung erfuhr die Handwerkerbewegung zu Ende der 70er Jahre infolge der durch die Novelle von 1869 endgültig vollzogenen Gewerbefreiheit und der daraufhin einsetzenden freiwilligen Auflösung der Innungen. Die Handwerkerpolitik setzte sich von nun an geschlossen für die Wiedererrichtung von Innungen ein als einzigem Mittel, die gebundene Organisation des Handwerks durchzuführen mit dem Ziele, eine gesonderte Interessenvertretung für das Handwerk durch Handwerks- und Gewerbekammern zu schaffen.

Ueber die Einführung des körperschaftlichen Zusammenschlusses auf der Grundlage der Pflichtorganisation und die Aufnahmebeschränkung durch den Befähigungsnachweis waren die Meinungen jedoch geteilt, denn sicherlich war ein großer Teil der Handwerker gegen eine zu weitgehende Einschränkung der Gewerbefreiheit.

Trotzdem endete dieser Abschnitt der Handwerkerbewegung, wenn auch nicht allen Wünschen der Handwerker und praktischen Erfordernissen entsprochen wurde[1]), mit einem bedeutenden Erfolge; denn durch das Handwerkerschutzgesetz war ein breites Fundament geschaffen, auf dem das neu aufzurichtende Gebäude, die Handwerkswirtschaft fest und sicher ruhen konnte.

Die dem Handwerkergesetz von 1897 zugrunde liegenden Gedanken sind fraglos eng mit denen aus dem Frankfurter Entwurf zu einer allgemeinen deutschen Handwerks- und Gewerbeordnung verwandt. Die Ursache, daß die Wünsche der Handwerker erst ein halbes Jahrhundert später Erfüllung fanden, liegt darin, daß die Forderungen der Handwerksmeister auf dem Kongreß zu Frankfurt am Main bei den Regierungen nicht günstig aufgenommen wurden, weil diese bestrebt waren, das liberale Wirtschaftssystem immer mehr zur Geltung zu bringen und infolgedessen den antiliberalen Bestrebungen keine Konzessionen machen wollten.

---

[1]a) Die Aufgaben der Berufsvertretung waren mit besonderer Betonung auf das Organisatorische und Gewerbefördernde (Bildungswesen) abgestellt, während der rein wirtschaftspolitische Spielraum zu knapp bemessen war. So war den Handwerkskammern nach den Bestimmungen der G. O. eine wirtschaftliche Betätigung im Interesse des Handwerks so gut wie untersagt.

b) Mangelnde Abgrenzung des Geschäftsbereichs zwischen Handwerkskammern und Innungsverbänden.

Kap. III

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks seit Errichtung der Handwerkskammern bis zum Ausbruch des Weltkrieges.

A. Die Aufgaben der Handwerkskammern zur Existenzerhaltung und Existenzsicherung des Handwerks.

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung wurden im ganzen Deutschen Reich 64 Handwerkskammern errichtet und 8 schon bestehende Gewerbekammern (5 in Sachsen und 3 in den Hansastädten) mit den Befugnissen von Handwerkskammern betraut, so daß insgesamt 72 Interessenvertretungen des Handwerks im Deutschen Reich vorhanden sind. Sie sind zusammengeschlossen in dem im Jahre 1900 gegründeten „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag", auf dessen Tagungen die großen Fragen der deutschen Handwerkspolitik behandelt und die Richtlinien für die Politik des Handwerks festgelegt werden.

Da die wichtigsten Gebiete der Wirtschaftspolitik des Handwerks in den Kapiteln IV und V noch eingehend behandelt werden, bringt dieser Abschnitt lediglich eine komprimierte Darstellung des Aufgabenkreises der Handwerkskammern.

1. Die obligatorischen Aufgaben der Handwerkskammern.

Die Handwerkskammern — ihrem Wesen nach sind sie mittelbare Staatsbehörden, also öffentlich - rechtliche Körperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung — sind gesetzlich berufen, die Gesamtbelange des deutschen Handwerks wahrzunehmen. Die große Bedeutung der Handwerkskammern für die Wirtschaftspolitik des Handwerks ergibt sich aus den Aufgaben, die den Kammern zur Existenzerhaltung und Existenzsicherung des Handwerks gestellt sind und die sich gliedern in die staatlichen Aufgaben, die sie als Hilfsorgane der Staatsverwaltung zu erfüllen haben und in die eigenen Aufgaben, die den Kammern als Selbstverwaltungskörpern obliegen. Diese eigenen Aufgaben teilen sich wiederum in

die obligatorischen Aufgaben, deren Erfüllung der Staat verlangt und in die fakultativen, die die Selbstverwaltung sich im Rahmen des gesetzlich Möglichen sucht und nach eigenem Gutdünken verfolgt.

Nach § 103 e der Gewerbeordnung liegt den Handwerkskammern als Hilfsorganen der Staatsverwaltung ob:

die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen des Handwerks,

die Unterbreitung von Wünschen, Beschwerden und Anträgen des Handwerks oder einzelner Zweige desselben gegenüber den Behörden

und die Stellung eigener Anträge an Behörden und Parlamente.

Der gleiche Paragraph regelt auch die eigenen Aufgaben, deren Erfüllung der Staat von den Handwerkskammern als Selbstverwaltungskörpern verlangt, also die obligatorischen Aufgaben der Handwerkskammern. Diese sind:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und Erlaß der notwendigen Vorschriften;
2. die Durchführung und Ueberwachung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften;
3. das gesamte Prüfungswesen.

In den ersten Jahren, ja man kann sagen im ersten Jahrzehnt, stellten sich die meisten Kammern darauf ein, die durch die Haltung einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Lehrlingen in Unordnung geratenen Lehrlingsverhältnisse zu ordnen, in der richtigen Erkenntnis, daß die Regelung des Nachwuchses im Handwerk einen wesentlichen Faktor für das Aufblühen dieses Berufsstandes bildet. Mit strengen Maßnahmen gingen die Handwerkskammern vor und scheuten nicht zurück, die Widerspenstigen mit Ordnungsstrafen und polizeilichen Strafen zu belegen.

Da eine gesetzliche Grundlage für die Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen noch nicht bestand, erging nach jahrelangen Bemühungen der Handwerkskammern und der Verbände des Handwerks im Jahre 1908 durch Reichsgesetz eine Novelle zur Gewerbeordnung, die den sogen. „kleinen Befähigungsnachweis“ brachte. Nach diesem Gesetz ist fortan nur noch demjenigen Handwerker gestattet, Lehrlinge auszubilden, der die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr voll-

endet hat oder im Besitz der Verleihungsurkunde durch die untere Verwaltungsbehörde ist.

Dieser sogen. „kleine Befähigungsnachweis" ist das Ergebnis eines jahrzehntelangen erbitterten Kampfes um die Wiedereinführung der obligatorischen Meisterprüfung, des „großen Befähigungsnachweises", der die Voraussetzung für die Eröffnung eines Handwerksbetriebes und die Ausbildung von Lehrlingen sein sollte. Es ist hauptsächlich das Verdienst der Handwerkskammern, durch ihre vermittelnde Tätigkeit zwischen den gegensätzlichen Anschauungen in den Handwerkskreisen dieses Problem zu einer brauchbaren Lösung geführt zu haben.

Die nähere Regelung des Lehrlingswesens hat zum Gegenstand die Herausgabe einschlägiger Vorschriften über Form und Inhalt des Lehrvertrages, Dauer des Lehrvertrages, über die Lehrlingshöchstzahl und über die Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle. Seit 1913 hat auch das Frauenhandwerk durch die Handwerkskammern ein geregeltes Lehrlingswesen erhalten.

Die Ueberwachung und Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften erfolgt zunächst durch den Vorstand der Handwerkskammer, sodann durch den Ausschuß für das Lehrlingswesen bei der Kammer und durch die Beauftragten der Handwerkskammer. Die Beauftragten haben gemäß der von der Kammer erlassenen Dienstanweisung in den Handwerksbetrieben ihres Bezirks Revisionen vorzunehmen und im Einzelfalle zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Lehrvertrages, sowie der Unterbringung, Beköstigung und Beschäftigung der Lehrlinge und der Arbeitsbücher, beachtet werden. Die Beauftragten sind nicht polizeiliche Aufsichtsorgane, sondern lediglich Berater. Sie haben durch Aufklärung und Belehrung auf die Notwendigkeit der Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen hinzuweisen. Bei Pflichtverletzung gegen die dem handwerklichen Unternehmer anvertrauten Lehrlinge, z. B. wenn sich der Meister mangelhafter Ausbildung schuldig macht, wenn er eine im Mißverhältnis zum Umfange oder zur Arbeit seines Betriebes stehende Anzahl von Lehrlingen hält, wenn die Einrichtung der Betriebsräume unzulässig ist, wird der Lehrherr zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften angehalten [1]).

Zu dem Betätigungsgebiet der Handwerkskammern gehört weiterhin das gesamte Prüfungswesen, Gesellen- und Meisterprüfung. Selbständige Gesellenprüfungen werden von den Zwangs- und freien Innungen durchgeführt. Für die freien

[1]) Die Handwerkskammern in Ostpreußen 1900—1925. Seite 21 ff.

Innungen ist jedoch nach § 131 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Ermächtigung durch die zuständige Handwerkskammer vorgeschrieben. Die Voraussetzungen für diese Ermächtigung zur selbständigen Abnahme von Gesellenprüfungen sind in Preußen durch die Richtlinien des Ministers für Handel und Gewerbe festgelegt[1]) und zwar muß:

1. durch Statut oder Innungsbeschluß Vorsorge getroffen sein, daß die Lehrlinge die bestehenden Fortbildungs- und Fachschulen besuchen,
2. die Prüfungsausschüsse den Anforderungen der Handwerkskammer entsprechend zusammengesetzt sind,
3. die Innungen entweder einen ordnungsmäßigen Gesellenausschuß besitzen oder
4. seitens der Innungsmitglieder mindestens 4 Gesellen beschäftigt werden und zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks Mitglieder der Innung sind.

Soweit es hiernach angängig war, haben die Kammern den freien Innungen das Prüfungsrecht überlassen. Den kleineren und den sogen. gemischten Innungen konnte dieses Recht jedoch zum größten Teil nicht zugestanden werden. Die Prüfungsausschüsse wurden in diesen Fällen von den Handwerkskammern gebildet.

Zur einheitlichen Regelung des Prüfungswesens wurden von den Kammern mit Zustimmung der Regierungspräsidenten für sämtliche Handwerkszweige besondere Prüfungsordnungen erlassen, die nähere Bestimmungen über den Gang und das Verfahren der Prüfung, einheitliche Vorschriften über die Anforderungen an die praktischen Fertigkeiten (Gesellenstück, Arbeitsprobe) und die theoretischen Kenntnisse (schriftliche und mündliche Prüfung) enthalten, ferner einheitliche Gebühren und Entschädigungssätze und einheitliche Prädikate und Prüfungszeugnisse vorschreiben.

Ganz besondere Pflege durch die Handwerkskammern genießt das Meisterprüfungswesen.Einheitliche Meisterprüfungsordnungen sind von den Kammern erlassen und sogen. „große Meisterkurse“ in den Gewerbeförderungsanstalten und „kleine Meisterkurse“ in der Provinz zur Förderung des Handwerks errichtet worden, auf die ich in dem nächsten Abschnitt zurückkomme.

Hervorzuheben ist noch die Tatsache, daß durch die Einführung des kleinen Befähigungsnachweises im Jahre 1908 das Meisterprüfungswesen gegenüber dem Gesellenprüfungwesen

[1]) Preuß. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904. HMBl. 123.

mehr in den Vordergrund gerückt ist. Bereits auf dem Kammertag in Leipzig im Jahre 1902 trat das Bestreben hervor, die Anforderungen an die Prüflinge bei den Meisterprüfungen möglichst einheitlich zu gestalten. Umfassend wurde das gesamte Meisterprüfungswesen auf dem 11. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Stuttgart im Jahre 1910 behandelt.[1])

2. Die fakultativen Aufgaben der Handwerkskammern.

Die fakultativen Aufgaben der Handwerkskammern erstrecken sich auf das große Gebiet der Gewerbeförderung. Hierzu gehört die Gewerbeförderung

1. auf dem Gebiet der praktischen und theoretischen Ausbildung,
2. auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspflege,
3. auf dem Gebiet der Rechtspflege und
4. auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge.[2])

Die gewerbefördernde Tätigkeit der Handwerkskammern richtet sich zunächst auf die praktische und theoretische Ausbildung in der richtigen Erkenntnis, daß sich das Handwerk gegenüber der Industrie nur behaupten kann, wenn es Qualitätsware auf den Markt bringt und der Handwerker kaufmännisch geschult ist.

An erster Stelle stehen die Meisterkurse, durch die die Handwerker in den kaufmännischen Kenntnissen und handwerklichen Fertigkeiten weitergebildet und mit den technischen und wirtschaftlichen Neuerungen vertraut gemacht werden. Zu diesem Zweck haben die Handwerkskammern Gewerbeförderungsanstalten und Meisterschulen ins Leben gerufen, zu deren bedeutendsten Veranstaltungen die bereits genannten „großen Meisterkurse" gehören. Diese sollen durch fachlichen Unterricht und praktische Arbeit in den vorhandenen Werkstätten die Handwerker der verschiedenen Gewerbezweige mit denjenigen Fähigkeiten ausstatten, die sie für eine den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Betriebsweise benötigen. Die Teilnehmer an den Kursen finden hier Gelegenheit, Spezialtechniken, neue Arbeitsbehelfe, Maschinen, Modelle und Neuerungen im Gewerbe kennen zu lernen und praktisch zu erproben, sowie sich im fachgewerblichen Zeichnen und in der

[1]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 85/86.

[2]) Die Gewerbeförderung durch die Handwerkskammern auf wirtschaftswissenschaftlichem und kulturellem Gebiet soll in diesem Abschnitt nicht erörtert werden, da sie in Kapitel V in Zusammenhang mit den Rationalisierungsbestrebungen Erwähnung findet.

Materialkunde größere Kenntnisse anzueignen. Die Kurse belehren ferner über Kostenrechnung, Buchführung, Wechsel- und Schecklehre und Gesetzeskunde (Genossenschaftsrecht, Gewerberecht, Sozialversicherungen, Arbeitsrecht, Steuerrecht u. a.). Die Teilnehmer an den Kursen werden also mit den Anforderungen einer rationellen Betriebsführung im Handwerk bekannt gemacht.[1])

Neben diesen Veranstaltungen wird auch den Handwerkern in der Provinz die Möglichkeit der Weiterbildung durch die sogen. „kleinen Meisterkurse" oder Wanderkurse gegeben, die der Vorbereitung auf die theoretische Meisterprüfung und der allgemeinen Fortbildung der Handwerker dienen.

Die Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen bezwecken die theoretische und praktische Weiterbildung der Lehrlinge. So soll der Zeichenunterricht und der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern dem Lehrling die notwendigen theoretischen Kenntisse für seinen Beruf vermitteln und die Lücken seiner Allgemeinbildung ausfüllen. Außerdem werden in diesen Anstalten Techniken und Handfertigkeiten, die im allgemeinen in den Werkstätten nicht gepflegt werden, ausgiebig betrieben. Zu den Veranstaltungen der praktischen und theoretischen Ausbildung sind noch die Ausstellungen zu erwähnen. Die Handwerkskammern haben Maschinenausstellungen mit vollständig eingerichteten Musterwerkstätten für die mannigfaltigsten Gewerbe errichtet, Ausstellungen von Gesellenstücken und Wanderausstellungen ins Leben gerufen.

Einen immer größeren Umfang hat das Gebiet derjenigen Maßnahmen angenommen, die sich auf die Förderung des Genossenschaftswesens, die Kapitalbeschaffung, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, die Errichtung wirtschaftlicher Beratungsstellen und den Ausbau des Verdingungswesens richten.[2]) Schon frühzeitig haben die Handwerkskammern auf die wirtschaftliche Bedeutung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses für das Handwerk hingewiesen. Die Kammern wirken durch Zeitungsartikel, Instruktoren und Unterricht in den Schulen und Kursen aufklärend und belehrend[3]) und fördern dadurch die Bildung von Genossenschaften im Handwerk; denn der wirtschaftliche Zusammenschluß ist das wirksamste Mittel, durch das sich die im Kampf gegen die überlegene Konkurrenz der Industrie stehen-

[1]) Die Handwerkskammern in Ostpreußen 1900—1925. Seite 32 ff.
[2]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 115 ff.
[3]) Dr. Josef Wilden: Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks. Düsseldorf 1914 S. 38.

den Handwerker selbst zu helfen und sich die Vorteile des Großbetriebes zu verschaffen vermögen.

Eng mit der Förderung der Genossenschaften durch die Handwerkskammern ist die Tätigkeit der Kammern in bezug auf die Kapitalbeschaffung für das Handwerk verknüpft. Um dem Handwerker zu dem erforderlichen umlaufenden und stehenden Kapital zu verhelfen, regen die Handwerkskammern die Gründung von Kreditgenossenschaften an, wirken vermittelnd bei der Beschaffung erst- und zweitstelliger Hypotheken und der benötigten Personalkredite durch Verhandlungen mit den Banken. Die Hypotheken sollen zum Erwerb von Grundstücken dienen, um dem gewerblichen Unternehmer eine eigene Wohn- und Betriebsstätte zu sichern, während die Personalkredite größtenteils für die Aufrechterhaltung des Betriebes verwandt werden [1]).

Ein weiteres wichtiges Arbeitsgebiet der Handwerkskammern ist der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb und die Zuchthaus- und Gefängnisarbeit. Ferner sind von großer wirtschaftlicher Bedeutung für das Handwerk die von den Kammern errichteten wirtschaftlichen Beratungsstellen und das von den Kammern ausgebaute und beeinflußte Verdingungswesen.

Die Handwerkskammern wirken auf Gründung von Schutzverbänden gegen den unlauteren Wettbewerb hin und sind selbst oft Mitglied dieser Vereine, die die Bekämpfung der Mißstände und schädlichen Auswüchse im geschäftlichen Verkehr bezwecken [2]). Verwandt mit diesen Bestrebungen sind die Maßnahmen der Kammern gegen das Pfuschertum und gegen die Zuchthaus- und Gefängnisarbeit. Als wirksames Abwehrmittel gegen das Pfuschertum gilt der Befähigungsnachweis, denn der Handwerker, der die Meisterprüfung bestanden hat, verfügt auch über diejenigen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um eine Arbeit zur Zufriedenheit des Konsumenten auszuführen [3]). Einer eventuellen Konkurrenz

[1]) Dr. Josef Wilden: Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks. Düsseldorf 1914. Seite 34 ff.

[2]) Dr. Josef Wilden: Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks. Düsseldorf 1914. Seite 54.

[3]) Die sogen. Schwarzarbeit, die in größerem Umfange erst nach dem Kriege auftritt und mit dem Anwachsen der wirtschaftlichen Not im deutschen Volke ständig zugenommen hat, ist nicht immer Pfuscherarbeit. Unter Schwarzarbeit im Handwerk ist vielmehr die Tätigkeit des Handwerkers zu verstehen, der sein Gewerbe nicht öffentlich betreibt, d. h. er hat sein Gewerbe bei der unteren Verwaltungsbehörde nicht pflichtgemäß angemeldet und ist, was in den meisten Fällen zutreffend sein wird, nicht Mitglied der handwerklichen Organisation. Da die Schwarzarbeiter vielfach Unterstützungsempfänger sind und das Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Zusatzeinkommen betrachten, sind sie in der Lage, weit billiger

durch die Zuchthaus- und Gefängnisarbeit versuchen die Handwerkskammern dadurch vorzubeugen, daß sie besondere Aufmerksamkeit auf die Art und den Umfang der Arbeiten in den Strafanstalten verwenden — wozu die Kammern als Mitglied des Gefängnisbeirates das Recht haben — und auf Grund der gewonnenen Kenntnisse im Falle einer Beeinträchtigung des Handwerks gegen die Ausführung solcher Arbeiten Protest erheben [1]).

Während sich die wirtschaftlichen Beratungsstellen mehr mit der Steuerberatung, der Buchführung und der Kalkulation für Handwerker beschäftigen, ist es Aufgabe der von den Handwerkskammern eingesetzten Verdingungsstellen, für Aufstellung und Einhaltung der Grundsätze des Verdingungswesens zu sorgen, so z. B. daß für die Ausführung der Arbeiten ausreichend bemessene Fristen bewilligt werden, wobei die Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen ist. Für die Entscheidung über den Zuschlag soll unter keinen Umständen die niedrigste Geldforderung den Ausschlag geben. Der Zuschlag soll stets auf das Angebot entfallen, das in jeder Beziehung annehmbar ist und eine tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit gewährleistet. Dabei ist gegebenenfalls die zuständige Handwerkskammer oder Innung um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht bekannter Handwerker anzugehen. Schließlich sollen bei allen Vergebungen die ortsansässigen Handwerker bevorzugt werden [2]). Die Verdingungsstellen befassen sich außerdem mit der Unterstützung der Handwerker bei Erlangung der Bauerlaubnis und mit der technischen Beratung bei der Preisberechnung, sowie mit der Bereitstellung von Zeichnungen und Entwürfen und der Versorgung der Handwerker mit Handwerksgeräten. Unter Mitwirkung der Handwerkskammern hat in neuerer Zeit der sog. Reichsverdingungsausschuß, der im Frühjahr 1926 seine Arbeiten beendet hatte, einheitliche Richtlinien für die Verdingungsordnung für Bauleistungen aufgestellt.

Zu den Maßnahmen der Handwerkskammern auf dem Gebiete der Rechtspflege gehören die Errichtung von Gütestellen und Sachverständigeninstituten, die Errichtung von Handwerksämtern und Schiedsmannsinstituten, die Errich-

als der selbständige Handwerksunternehmer zu arbeiten. Dem selbständigen Handwerk wird durch die Schwarzarbeit außerordentlich großer Schaden zugefügt. Der Kampf des Handwerks gegen die Schwarzarbeit ist bisher nur mit geringem Erfolge geführt worden.

[1]) Dr. Josef Wilden: Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks. Düsseldorf 1914. Seite 54 ff.

[2]) Dr. Josef Wilden: Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks. Düsseldorf 1914. Seite 28 ff.

tung von Rechtsberatungs- und Einziehungsstellen und die Errichtung von Preisprüfungsstellen.

Abgesehen von gewissen, nicht zu vermeidenden Mängeln sind die außergerichtlichen Gütestellen und Sachverständigeninstitute der Handwerkskammern für die wirtschaftliche Förderung des Handwerks von erheblicher Bedeutung. Diese Sachverständigeninstitute treten auf Wunsch durch Vermittlung der Kammern zur außergerichtlichen Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten zusammen. Ihre Mitglieder gelten infolge der Bestellung durch die Handwerkskammer als „öffentlich - bestellte Sachverständige" im Sinne des § 404 ZPO und des § 73 StPO und sind mithin zur Abgabe gerichtlicher Gutachten vorzugsweise berufen [1]). Die Durchführung des Güteverfahrens ist von großem Wert für die wirtschaftliche Gesundung des selbständigen Handwerks. Es ist eine ausgesprochene Prophylaxe in der Rechtspflege, denn es schafft Rat und Hilfe und damit Rechtsschutz im vorbeugenden Sinne [2]).

Im Falle des Mißlingens eines Ausgleichs durch den Schlichter können die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren bei den bei den Handwerkskammern errichteten Handwerksämtern und Schiedsmannsinstituten beantragen. Diese Institute sind eine Errungenschaft der Handwerkskammern der letzten Jahre und haben sich gut bewährt. Die ersten praktischen Versuche hiermit machte das Handwerksamt bei der Handwerkskammer in Frankfurt am Main, indem es vorbereitete Vergleiche im Güteverfahren durch einen Schiedsmann protokollieren ließ. Auf diese Weise erlangen die Vergleiche die Eigenschaft von rechtskräftigen Urteilen, sodaß ein gerichtliches Vorgehen sich erübrigt. Das Verfahren vor dem Schiedsmann ist schnell, kostenlos und geheim, also bedeutend vorteilhafter als das kostspielige und öffentliche Verfahren vor Gericht [3]).

---

[1]) Ueber die Bestellung von öffentlichen gewerblichen Sachverständigen durch die Handwerkskammern bestehen besondere Vorschriften, die von den Kammern erlassen werden.

[2]a) Bericht über die Errichtung gewerblicher Sachverständigeninstitute durch die Handwerkskammer Saarbrücken. vom 28. 6. 1907.

b) Die Errichtung von Gütestellen bei den Handwerkskammern (Gutachten, erstattet von Landgerichtsrat Dr. Niermann, im Auftrage der Hwk. Münster).

c) Schlesiens Handwerk und Gewerbe. Wochenschrift für den gewerbl. Mittelstand Schlesiens. Breslau, den 25. 2. 1922. 3. Jahrg Nr. 8.

[3]a) Zeitschrift des Vereins deutscher Kupferschmiedereien. 1926 38. Jahrg. Nr. 7.

b) Die Errichtung von Gütestellen bei den Handwerkskammern (Gutachten, erstattet von Landgerichtsrat Dr. Niermann, im Auftrage der Hwk. Münster).

Die Handwerksämter oder aber auch besondere Rechtsberatungsstellen der Handwerkskammern erstatten Auskünfte in allen Rechtsangelegenheiten und besorgen die Einziehung von Forderungen gegen geringe Vergütung [1]).

Im Verfolg der Preissenkungsaktion der Reichsregierung vom Jahre 1926 sind die Handwerks- und Gewerbekammern verpflichtet, im Verwaltungswege Preisprüfungsstellen zu errichten. Die offizielle Errichtung von Preisprüfungsstellen bei den Handwerkskammern ist in Preußen durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. Juni 1926 vorgesehen. [2]) Die Preisprüfungsstellen setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden und 2 oder 4 Beisitzern, die von dem Präsidenten der Handwerkskammer beeidigte Sachverständige sind. [3]) Die Preisprüfungsstellen nehmen auf Anruf eine gebührenfreie Nachprüfung über die Angemessenheit von Preisforderungen vor und erstatten hierüber Gutachten. Im Falle eines gerichtlichen Austrages der Streitigkeiten gilt ein Gutachten der Preisprüfungsstelle der Handwerkskammer als „Obergutachten". Diese Einrichtungen übernehmen also sowohl den Schutz des selbstädigen Handwerks wie den der Verbraucher [4]).

Eine beträchtliche wirtschaftliche Stärkung erfährt das Handwerk durch die Tätigkeit der Handwerks- und Gewerbekammern auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge. An erster Stelle stehen hier die berufsständischen Versicherungseinrichtungen für das selbständige Handwerk und Gewerbe.

Das selbständige Handwerk hat von jeher eigene Versicherungseinrichtungen besessen. Der Ursprung dieser Institutionen liegt schon bei den Gilden und Zünften, denn der ausgesprochen genossenschaftliche Geist der Zünfte war besonders dazu geeignet, den Gedanken der gegenseitigen Unterstützung praktisch zu verwirklichen. Es war deshalb naheliegend, daß die Handwerkskammern im Rahmen ihres Aufgabenkreises die Förderung des Versicherungswesens im Handwerk als ihre Pflicht betrachteten, für das sich zum Unterschied von der gesetzlichen Sozialversicherung der Arbeit-

[1]a) Thüringer Handwerksblatt. Amtsblatt der Handwerkskammer Gera, Meiningen und Weimar. Weimar, den 1. August 1924. 1. Jahrg. Nr. 5.
b) RH. - Nachrichten vom 31. Mai 1926. 1. Jahrg. Nr. 46.
[2]) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung. Anzeigen vom 28. Juni 1926. 26. Jahrg. Nr. 12.
[3]) Vorschriften für die von der Handwerkskammer für das östliche Preußen bestellten öffentlichen gewerblichen Sachverständigen.
[4]a) Bäcker- und Konditortageszeitung. Berlin, den 7. August 1926. 53. Jahrg. Nr. 183.
b) RH. - Nachrichten vom 17. Juli 1926. 1. Jahrg. Nr. 53.

nehmer allmählich der Begriff „Fürsorgeversicherung" herausbildete [1]). So entstanden Sterbekassen, Krankenkassen, Alters-, Invaliditäts- und Pensionskassen. Diese Einrichtungen sind oft durch Zusammenschluß mehrerer Kammerbezirke so gut organisiert, daß sie ihre Beiträge teilweise niedriger als die anderer ähnlicher Kassen festsetzen und Leistungen über das gewöhnliche Maß hinaus gewähren können.

Die berufsständischen Krankenkassen sind in dem im Jahre 1918 in Hannover errichteten „Verband der Krankenkassen für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende Deutschlands e. V." zusammengeschlossen. Bis zum Jahre 1921 hatte der Handwerks- und Gewerbekammertag die Geschäftsführung in Händen; dann wurde der Sitz und die Geschäftsführung des Verbandes nach Dresden verlegt. Der Handwerks- und Gewerbekammertag blieb jedoch durch die ihm angeschlossenen Körperschaften auch weiterhin in enger Fühlungnahme mit den Versicherungsanstalten. Die einzelnen Kammern haben eine Vertretung im Aufsichtsrat oder Vorstand, während bei dem Verband der Kammertag Sitz und Stimme hat. Auf diese Weise ist den Kammern ein maßgebender Einfluß auf die berufsständischen Versicherungseinrichtungen in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gesichert.

Der im Jahre 1911 gegründete „Versicherungsverband Deutscher Handwerks- und Gewerbekammern", dem allerdings nicht alle Handwerkskammern angeschlossen sind, trägt den Charakter einer Unfallversicherung für Schäden, die etwa die Vorsitzenden und Beisitzer der Prüfungsausschüsse und -kommissionen sowie die Prüflinge selbst bei der Prüfung erleiden könnten [2]).

B. Aufbau der Organisation des Handwerks.

In der Entwicklung der Organisation des Handwerks treten zwei Tendenzen besonders hervor, die Tendenz zum rein fachlichen Zusammenschluß einerseits und das Streben nach Zentralisation andererseits.

Durch das Reichsgesetz von 1897 erhielt diese Entwicklung im Handwerk, an der die Handwerks- und Gewerbekam-

[1]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 193.

[2]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 192 ff.

mern hervorragenden Anteil haben, erheblichen Auftrieb und je nachdem, ob diese sich innerhalb oder außerhalb der durch dieses Gesetz geregelten Formen vollzog, unterscheidet man die gesetzlichen beruflichen Organisationen und die freien beruflichen Organisationen des Handwerks.

Um dem Bedürfnis der Handwerker nach einem Zusammenschluß zur Wahrnehmung ihrer gleichgelagerten Interessen oder nach einer Vereinigung aller selbständigen handwerklichen Unternehmer eines bestimmten Gebietes Rechnung zu tragen, sieht die Novelle fachliche (horizontale Gliederung) und räumliche (vertikale Gliederung) Vertretungen vor und zwar Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände und als Krönung der räumlichen Vertretungen die Handwerkskammern.

Die Innung, freie und Zwangsinnung, die die Angehörigen ein und desselben Berufes an einem Orte umfaßt[1]), bildet die Grundlage für die gesamte öffentlich - rechtliche, fachliche und wirtschaftspolitische Vertretung des Handwerks. Ueber die Durchführung der Organisation in Innungen geben folgende Zahlen Aufschluß[2]):

		Zahl der Innungen		Zahl der Mitglieder	
1907	Freie Innungen	7 513=69,5%	10 804	257 224	477 402
	Zwangsinnungen	3 291=30,5%		220 178	
1919	Freie Innungen	7 878=58,9%	13 379	268 035	623 628
	Zwangsinnungen	5 501=41,4%		355 593	
1926	Freie Innungen	6 294 =36,8%	17 106	196 461	936 498
	Zwangsinnungen	10 812=63,2%		740 037	

Unverkennbar in der Entwicklung der Innungsorganisation ist die starke Zunahme der Zwangsinnungen und die Abnahme der freien Innungen, die in der Regel nicht aufgelöst, sondern in Zwangsinnungen umgewandelt worden sind.

Die organisatorische Tätigkeit im Handwerk ist nicht überall mit dem gleichen Erfolge betrieben worden; so läßt sich auch heute noch feststellen, daß die Innungsorganisation in Süddeutschland am wenigsten verbreitet ist. Dort wird zum großen Teil das Organisationsbedürfnis gemischt-beruflicher Art immer noch durch Gewerbevereine befriedigt. Besonders stark ist die Innungsorganisation in den nord- und ostdeutschen Bezirken ausgebaut. Durchschnittlich sind 70,9% aller selbständigen Handwerker in Innungen organisiert[3]).

[1]) Bei der Zwangsinnung kann die Zugehörigkeit nach § 100 GO. auch auf Handwerker verwandter Art ausgedehnt werden.
[2]) Enquête: Das deutsche Handwerk. Band I. Seite 41.
[3]) Enquête: Das deutsche Handwerk. Band I. Seite 42.

Auf dem Zusammenschluß sämtlicher Innungen eines Ortes beruht der Innungsausschuß, während der Innungsverband eine Vereinigung von Innungen darstellt, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen.

Die Handwerkskammer endlich ist diejenige Organisation, die diese Vereinigungen zur Förderung der gewerblichen Interessen zu gemeinsamer Tätigkeit verbindet.

Auf seiten der gesetzlichen beruflichen Organisation bewirkte die zentralistische Tendenz den Zusammenschluß der gesetzlichen territorialen Vertretungen des Handwerks im „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag", der mit dem Sitz in Hannover im Jahre 1900 gegründet wurde [1]).

In einer Anzahl von deutschen Einzelstaaten (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen u. a.) sind die Handwerks- und Gewerbekammern außerdem zu Landeskammertagen zusammengeschlossen.

Da die Innungen infolge der für sie erforderlichen Konzession (§ 84 GO.) und ihres beschränkten Aufgabenkreises (§§ 81a, 81b, 100p, 100q GO.) viel zu schwach sind, um die Wahrnehmung der mannigfaltigen wirtschaftlichen Interessen erfolgreich durchzuführen, haben sich schon frühzeitig neben den gesetzlichen beruflichen die freien beruflichen Organisationen entwickelt: die Handwerkerbünde, die den Charakter reiner Unternehmerverbände tragen, die rein fachlichen Verbände und die Genossenschaften als wirtschaftliche Organisationen.

Vor dem Handwerkerschutzgesetz von 1897 gehörten der „Allgemeine Deutsche Handwerkerbund", der „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands" und der „Verband Deutscher Gewerbevereine" zu den Vorläufern der freien Organisationen im Handwerk. Daneben bestehen die rein räumlich organisierten sog. „Handwerkerbünde", deren Tätigkeit sich weniger auf das Fachliche als auf die Geltendmachung allgemein beruflicher Interessen des Handwerks richtet. Vor allem machen sich die Handwerkerbünde die politische Betätigung, die Vertretung der Handwerkerinteressen in den politischen Parteien zur Aufgabe. Die Wirkungskreise dieser handwerklichen Vereinigungen, deren lokale Zellen die Ortsgruppen sind, erstrecken sich über begrenzte Teile des Reichsgebietes („Westdeutscher Handwerkerbund", „Bund der Handwerker, Berlin-Friedenau"), während die Gewerbever-

[1]) Gegründet wurde der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag als eingetragener Verein bürgerlichen Rechts, später erhielt er die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

eine im „Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen“ eine einheitliche Vertretung haben.[1]) In diesen Vereinigungen sind etwa 200 000 Betriebsinhaber organisiert.[2])

Von noch größerer Bedeutung aber als diese räumlichen, gemischt-beruflichen Vertretungen sind auf seiten der freien Organisation die reinen Fachverbände. Sie sind aus dem Wunsche heraus entstanden, neben den unter behördlicher Bevormundung stehenden Organisationen, den Innungen, Innungsverbänden und Handwerks- und Gewerbekammern, in denen sich das Organisationsbedürfnis nicht voll entfalten kann, die Interessen eines Berufsstandes gesondert wahrzunehmen.

Die örtliche Grundlage bilden bei einem Teil dieser Verbände die Innungen, bei dem anderen die Gewerbe- und Handwerkervereinigungen. Bei einer Reihe von diesen zu Bezirks- und Landesfachverbänden zusammengeschlossenen Fachverbänden ist die Zentralisation bis zum Reichsfachverband durchgeführt (z. B. „Fachverband für das Deutsche Schmiedehandwerk“, „Deutscher Konditorenbund“, „Fachverband des Deutschen Fleischergewerbes“). Von der Fachorganisation werden in etwa 50 Fachverbänden rund 600 000 selbständige Handwerksunternehmer, also rund die Hälfte aller vorhandenen, erfaßt[3]).

Wesentlich einheitlicher ist das Bild, das gegenüber diesen mannigfaltigen Formen der beruflichen Organisation des Handwerks die Entwicklung der wirtschaftlichen Organisation bietet.

Die handwerklichen Genossenschaften als wirtschaftliche Organisationen stellen Vereinigungen der handwerklichen Kräfte zum Zwecke des gemeinsamen Geschäftsbetriebes dar, um sich die Vorteile des fabrikmäßigen und kaufmännischen Großbetriebes zunutze zu machen. Gefördert durch das Genossenschaftsgesetz von 1889, das die beschränkte Haftpflicht der Mitglieder einführte, nahm die wirtschaftliche Organisation im Handwerk stetig, wenn auch zögernd an Umfang und Bedeutung zu. Diese Entwicklung fand ihren Abschluß durch die Gründung des „Hauptverbandes Deutscher gewerblicher Genossenschaften“ im Jahre 1901[4]), der neben dem „Allgemei-

---

[1]) Archiv für Handwerkswirtschaft. Jahrg. 1922. Heft 1. Seite 16.

[2]) Dr. Wilhelm Wernet: Das Handwerk in der berufsständischen Wirtschaft. Berlin - Wien 1932. Seite 45.

[3]a) Dr. Wilhelm Wernet: Das Handwerk in der berufsständischen Wirtschaft. Berlin - Wien 1932. Seite 45.

b) Enquête: Das deutsche Handwerk. Band I, S. 361.

c) Jahrbuch des deutschen Handwerks. 1929, S. 320 ff.

[4]) Dr. Robert Deumer: Das deutsche Genossenschaftswesen. 1. Teil. Seite 97.

nen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" zum Mittelpunkt des handwerklichen Genossenschaftswesens wurde, bis die Tendenz zur Zentralisation dazu führte, daß sich im Jahre 1917 beide Verbände zu einer Interessengemeinschaft zusammenschlossen, die dann im Jahre 1920 die Verbindung zum „Deutschen Genossenschaftsverband" zur Folge hatte[1]).

Zwischen den Spitzenverbänden der genannten Organisationen stellt der im Jahre 1920 gegründete „Reichsverband des Deutschen Handwerks" eine einigende Verbindung her. Als Dachorganisation des deutschen Handwerks gehören dem Reichsverband nach § 2 des Statuts folgende Organisationen an:

1. die im Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag vereinigten Handwerks- und Gewerbekammern,
2. die sich über das Reichsgebiet erstreckenden Innungsverbände und sonstigen Fachverbände des selbständigen Handwerks,
3. der Deutsche Genossenschaftsverband,
4. der Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen,
5. die Gruppe der nichtparteipolitischen Handwerkerbünde,
6. die Gruppe der wirtschaftlichen Organisationen im Reichsverband des deutschen Handwerks,
7. der Verband der Krankenkassen für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende.

C. Rückblick und Ergebnis.

Der Zweck des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 war die berufliche Organisation des Handwerks, um dem Bedürfnis der Handwerker nach beruflichem Zusammenschluß zur Wahrnehmung ihrer Interessen Rechnung zu tragen. Infolge der gesetzlichen Beschränkung der Befugnisse der handwerklichen Interessenvertretungen stellten sich jedoch bald Mängel heraus, die von dem Handwerk als sehr nachteilig empfunden wurden.

Diese in der gesetzlichen Beschränkung der Befugnisse der handwerklichen Interessenvertretungen beruhenden Mängel bestehen darin, daß die der Berufsvertretung des Handwerks obliegenden Aufgaben mit besonderer Betonung auf die Gewerbeförderung (Bildungswesen) abgestellt sind, der wirtschaftliche Spielraum aber zu knapp bemessen ist, d. h daß die

[1]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 117.

Bestimmungen der Gewerbeordnung eine wirtschaftliche Betätigung der Berufsvertretungen des Handwerks so gut wie unterbinden.

Dieser Zustand hatte zur Folge, daß andere, freie Organisationsgebilde diese bedeutsamen Aufgaben übernahmen[1]).

Es ist daher mit Rücksicht auf diese Entwicklung das außerordentliche Verdienst der Handwerks- und Gewerbekammern, daß sie ihre Tätigkeit über die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben hinaus auf das große Gebiet der Gewerbeförderung[2]) ausgedehnt und dadurch zur wirtschaftlichen Erstarkung des Handwerks in hervorragendem Maße beigetragen haben.

Dieser Abschnitt der Wirtschaftspolitik des Handwerks steht somit gewissermaßen im Zeichen der Handwerkskammer.

---

[1]) In der Folgezeit bildete sich durch diese Entwicklung ein Zwiespalt zwischen dem freien Fachverband und dem Innungsverband einerseits und dem freien Fachverband und der Handwerkskammer andererseits.
H. Meusch: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks. Hannover 1931. Seite 19.

[2]) Gemeint ist hier die Gewerbeförderung im weitesten Sinne.

Kap. IV
Die Wirtschaftspolitik des Handwerks während des Krieges.

A. Der wirtschaftliche Zusammenschluß.

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks während des Krieges ist gekennzeichnet durch außerordentlich starke Bestrebungen zum wirtschaftlichen Zusammenschluß und zur Gemeinschaftsarbeit. Diese Entwicklung war jedoch bedingt durch die besonders gelagerten wirtschaftlichen Verhältnisse während dieser Zeit und den Mangel einer umfassenden wirtschaftlichen Organisation im Handwerk zu Beginn des Weltkrieges.

Das Handwerk wurde bei der Vergebung von Heeresaufträgen wegen der Eigenart derselben zunächst sehr benachteiligt, da die einzelnen handwerklichen Unternehmer den Anforderungen, die an die Heereslieferanten gestellt wurden, nicht gewachsen waren; nur in den Fällen, in denen bereits vor dem Kriege wirtschaftliche Gemeinschaftsarbeit betrieben worden war, ging die notwendige Umstellung auf Heereslieferungen relativ leicht vonstatten [1]).

Da die Lieferungen von den Heeresverwaltungen nur im großen und an kapitalkräftige Unternehmer vergeben werden konnten, sah sich das Handwerk geradezu gezwungen, sich umzustellen und eine Unternehmungsform zu finden, die diesen Anforderungen entsprach, wenn es nicht bei der Vergebung von Heereslieferungen leer ausgehen wollte.

Nachdem diese Erkenntnis in die weitesten Kreise des Handwerks gedrungen war, begann die Umstellung des Handwerks auf die neuen Verhältnisse durch den Auf- und Ausbau der wirtschaftlichen Organisation. Die Neugründung von erwerbswirtschaftlichen Organisationen begann etwa gegen Ende des Jahres 1915 und setzte sich infolge des steigen-

[1]) Dr. Wilhelm Peters: Leistungen und Opfer des niederrheinischen Handwerks im Weltkriege. Im Auftrage des Vorstandes der Handwerkskammer Düsseldorf.

den Heeresbedarfs sprunghaft fort.[1]) Nach dem Kriege ging ein großer Teil derselben wieder ein.

Die Träger der Gemeinschaftsarbeit waren die Genossenschaften, die als Lieferungsgenossenschaften die „lokale und territoriale Genossenschaftsproduktion“[2]) durchzuführen hatten. Um reine Zweckgründungen, die nur eine Schädigung des Genossenschaftsgedankens bedeutet hätten, zu verhindern, gab der Handwerks- und Gewerbekammertag im Jahre 1915 besondere „Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zum Zwecke korporativer Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen“ heraus[3]). Nach diesen Richtlinien sollte der Unterbau der Organisation nach örtlichen und fachlichen Gesichtspunkten unter möglichst weitgehender Anlehnung an die Innung erfolgen. Alle derartigen im Bezirk einer Handwerks- und Gewerbekammer gelegenen Lieferungsvereinigungen eines Gewerbes oder verwandter Gewerbe sollten zu Lieferungsverbänden vereinigt werden, die, soweit erforderlich, zu Landeslieferungsverbänden zusammengeschlossen werden sollten. Als Endziel sollte die einheitliche Zusammenfassung der Lieferungsorganisationen jedes Gewerbes in einer für das Reich zuständigen Zentralstelle des betreffenden Handwerkszweiges angestrebt werden. Diese Zentralstellen wiederum sollten als Mittelpunkt des gesamten Vergebungswesens zu einer gemeinsamen Hauptverdingungsstelle vereinigt werden[4]). Als zweckmäßigste rechtliche Form der Lieferungsvereinigung wurde die Genossenschaft bezeichnet, für den Lieferungsverband die Zentralgenossenschaft.

Bevor aber diese Organisation genügend entwickelt war, mußten die Innungen, insbesondere die Handwerkskammern, die eigentlich wegen ihrer öffentlich - rechtlichen Stellung für eine derartige Tätigkeit nicht in Betracht kamen, als Träger von Heereslieferungen auftreten.

Diejenigen Kammern, bei denen Verdingungsstellen bestanden, stellten sich zur Vermittlung und Verteilung von Heeresaufträgen zur Verfügung; manche unter ihnen (z. B. die Handwerkskammern zu Frankfurt a. O., Karlsruhe, Düsseldorf) gingen sogar soweit, unter eigener Verantwortung nicht nur als Vermittler, sondern auch als Unternehmer Aufträge zu übernehmen. Die im Jahre 1913 gegründete Hauptstelle für

[1]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 119 ff.
[2]) wie vor.
[3]) wie vor.
[4]) 25 Jahre Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 119.

Verdingungswesen beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Hannover bildete die zentrale Vermittlungsstelle für das ganze Reich [1]). Maßgebend waren bei der Vermittlung die Richtlinien, welche der geschäftsführende Ausschuß des Handwerks- und Gewerbekammertages für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zum Zwecke der gemeinschaftlichen Uebernahme staatlicher Aufträge aufgestellt hatte [2]).

Hand in Hand mit der Vermittlung von Heereslieferungsaufträgen ging die planmäßige Organisation von Notstandskrediten, um der Kreditnot, in die der gewerbliche Mittelstand zu Beginn des Krieges geraten war, abzuhelfen. Auf Anregung der Kammern wurden Kreditgenossenschaften gegründet, die sich bezirksweise zu Verbandsgenossenschaften zusammenschlossen und die ihrerseits mit der Preußenkasse in enger Fühlungnahme standen.

Auch sonst waren die Kammern bemüht, helfend einzugreifen durch Angabe von Bezugsquellen für Rohstoffe, durch planmäßige Beschaffung von Rohstoffen und Bereitstellung von Maschinen und Werkzeugen.

Indessen erwies sich die Fortführung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Handwerkskammern als unmöglich und zwar ergaben sich folgende Hinderungsgründe:

1. innerhalb der einzelnen Bundesstaaten bildete sich eine verschiedene Auffassung von dem Bedürfnis der Handwerkskammern auf wirtschaftlichem Gebiet (z. B. in Preußen);
2. einzelne Bundesstaaten, z. B. Bayern, Sachsen und Württemberg stellten das Verlangen nach selbständiger Vergebung der Arbeiten innerhalb ihrer Zuständigkeit [3]).

Die Folge dieser verschiedenen Auffassungen war, daß sich für Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg selbständige Vermittlungsstellen bildeten und infolgedessen die von dem Handwerks- und Gewerbekammertag ausgeübte zentrale Vermittlung von Aufträgen für das ganze Reich eingestellt werden mußte.

---

[1]) Dr. Karl Fritz Will: Das Handwerk als Kriegslieferant. Archiv für Handwerkswirtschaft. Jahrg. 1923. Heft Nr. 3. Seite 18.

[2]) Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zum Zwecke korporativer Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen (vom Jahre 1915).

[3]) Dr. Karl Fritz Will: Das Handwerk als Kriegslieferant. Archiv für Handwerkswirtschaft. Jahrg. 1923. Heft Nr. 3. Seite 18.

Trotzdem war der geschäftsführende Ausschuß des Handwerks- und Gewerbekammertages bemüht, ein einheitliches Zusammenarbeiten der bundesstaatlichen Vergebungsstellen anzubahnen, weil er nach wie vor eine zentrale Zusammenfassung der wirtschaftlichen Organisationen des Handwerks als Voraussetzung einer angemessenen Beteiligung des Handwerks an den Heeresaufträgen ansah. Das Ergebnis dieser Bemühungen war die Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft der zentralen Vergebungsstellen für das Handwerk", der die Vergebungsstellen in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg angeschlossen waren.[1])

Um nun die Handwerkskammern wieder auf ihr ursprüngliches Betätigungsfeld zurückzuführen und nach jeder Richtung hin sie nach Möglichkeit von der Notwendigkeit, selbst als Unternehmerin aufzutreten, zu befreien, errichteten die Kammern nach Maßgabe der erwähnten Richtlinien sogen. Lieferungsverbände in der Form von Zentralgenossenschaften für die einzelnen Gewerbe und Bezirke, die alle derartigen in ihrem Bezirk gelegenen Lieferungsvereinigungen eines Gewerbes oder verwandter Gewerbe in sich zusammenfaßten. Diese zentralen Lieferungsverbände hatten die Aufgabe, für ihre Gewerbe die Aufträge zu übernehmen und durch die angeschlossenen Lieferungsvereinigungen und Einzelpersonen ausführen zu lassen[2]).

Ihren Einfluß auf die Lieferungsverbände suchten die Kammern dadurch geltend zu machen, daß sie sich ein Mitbestimmungsrecht bei der Verteilung der Arbeit und das Recht der Ueberwachung bei der Ausführung derselben vorbehielten.

Die Handwerkskammern konnten sich nunmehr lediglich auf die Vermittlung der Aufträge beschränken. Da jedoch die Heeresverwaltung auf die Dauer mit sämtlichen Handwerks- und Gewerbekammern nicht verhandeln konnte, entstand der Plan, für die zu den einzelnen Heereskontingenten gehörenden Kammern am Sitze der Heeresverwaltung besondere Zentralstellen zur Vermittlung von Arbeiten zu errichten. Für die preußischen, hessischen und badischen Handwerkskammern wurde im Juni 1916 eine Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen mit dem Sitz in Berlin in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

---

[1]a) 25 Jahre Deutscher Handwerks- u. Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 147.

b) Diese Arbeitsgemeinschaft stand in engster Fühlungnahme mit dem Kammertag.

[2]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 118 ff. und 144 ff.

Bis zum 31. Dezember 1917 belief sich der Wert der vermittelten Arbeiten bereits auf 112 Millionen Mark.

Neben den reinen Genossenschaften im Handwerk, die zum großen Teil in Revisionsverbänden und Genossenschaftsverbänden organisiert waren, waren auch die freien Lieferungsgemeinschaften von Bedeutung. Sie beruhten auf der beruflichen Organisation, da sie vorwiegend Arbeitsgemeinschaften der Mitglieder einer Innung oder gemeinsame Geschäftsbetriebe freier Innungen waren.

Weil sie nur lose Vereinigungen darstellten, wurden sie nur da gewählt, wo es sich um eine vorübergehende gemeinschaftliche Tätigkeit handelte.

An den Heereslieferungen sind folgende Handwerkszweige beteiligt gewesen:

Böttcher, Bürstenmacher, Glaser, Klempner, Maler, Sattler, Seiler, Schleifer, Schlosser, Schmiede, Tapezierer, Tischler und Stellmacher. Die Erfolge, die der genossenschaftliche Zusammenschluß der Handwerker während des Krieges erzielte, waren für die wirtschaftliche Stärkung des Handwerks von ganz außerordentlicher Bedeutung. Im Laufe des Krieges waren bis zum Jahre 1917 über 800 Lieferungsgemeinschaften, Lieferungsgenossenschaften und Lieferungsverbände entstanden.[1])

B. Der Gedanke der Gemeinschaftswirtschaft.

Die Zusammenschlußbewegung in der deutschen Volkswirtschaft und insbesondere der umfangreiche Ausbau der erwerbswirtschaftlichen Organisationen im Handwerk, der sich in Anlehnung an die berufliche Organisation vollzog, ließ einen Gedanken von grundsätzlicher Bedeutung für das Handwerk immer weiter in den Vordergrund treten, nämlich den Gedanken der planmäßigen Ergänzung einer umfassenden Berufsorganisation durch eine umfassende Wirtschaftsorganisation zum Zwecke der bewußten wirtschaftlichen Förderung des Handwerks.

Aus dieser Gemeinschaftsarbeit aller handwerklichen Kräfte sollte sich durch den Aufbau einer Genossenschaftsorganisation parallel der gesetzlichen Berufsvertretung und der freien Organisationen eine handwerkliche „Gemeinschaftswirtschaft" gewissermaßen „organisch" zu einer geschlossenen „Be-

---

[1]a) Dr. Karl Fritz Will: Das Handwerk als Kriegslieferant. Archiv für Handwerkswirtschaft. Jahrg. 1923. Heft Nr. 3. Seite 17.

b) Seit dem Jahre 1922 hat die Zahl dieser Genossenschaften in rascher Folge wieder abgenommen.

rufsstandswirtschaft" entwickeln, in der Innung und Genossenschaft als die beiden Elemente dieser Wirtschaft sich harmonisch ergänzen.

Kap. V

Die Wirtschaftspolitik des Handwerks nach dem Kriege bis zur Gegenwart.

A. Die veränderten Verhältnisse im Wirtschafts-, Kultur- und Geistesleben des deutschen Volkes, die Ursachen dieser Veränderung und ihre Bedeutung für das Handwerk.

Die durch die gewaltigen Erschütterungen des Weltkrieges hervorgerufenen Veränderungen erstrecken sich nicht nur auf das wirtschaftliche, sondern auch auf das gesamte Kultur- und Geistesleben.

Der Krieg mit seiner ungeheuren Vernichtung von Kapitalgütern und Vermögenswerten hat durch seinen unglücklichen Ausgang tief einschneidende politische und wirtschaftliche Veränderungen, so die Gebietsabtretungen und den damit verbundenen Verlust von Rohstofflägern und eine die deutsche Volkswirtschaft und das deutsche Volk für Jahrzehnte gewaltig belastende Zahlungsverpflichtung, die Reparationsschuld, im Gefolge gehabt.

Der ungeheure Verlust von Kapitalgütern und Vermögenswerten, die den Feinden gegenüber übernommenen Zahlungsverpflichtungen und die durch die Inflation hervorgerufene Zerrüttung veranlaßten die deutsche Wirtschaft, umfangreiche Auslandskredite in Anspruch zu nehmen.

Deutschland, vor dem Kriege eines der ersten Gläubigerländer, ist zum Schuldnerland geworden.

Diese durch den Weltkrieg verursachte Entwicklung ist durch die in der gesamten Weltwirtschaft herrschende Krise wesentlich verschärft worden.

Der Kampf um den Absatz, der sich bereits vor dem Kriege in scharfen Konkurrenzbedingungen widerspiegelte, wird noch schwieriger. Er zwingt das einzelne Wirtschaftsunternehmen noch mehr als vor dem Kriege, so billig wie irgend möglich zu produzieren, um dem in seinen Existenzbedingungen schwer gedrückten Konsumenten den Kauf überhaupt zu er-

möglichen und gleichzeitig gegenüber den Konkurrenten wettbewerbsfähig zu bleiben. Aus diesen Notwendigkeiten heraus haben die Bestrebungen zu einer „Rationalisierung der Wirtschaft", die in der Ausnutzung aller Kräfte bei geringstem Kostenaufwand die beste Gewähr für die Erzielung eines größtmöglichen Erfolges zu finden hoffen, auch nach dem Kriege weitere Fortschritte gemacht.

Die schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege haben ferner zu weiteren Zusammenschlüssen in der deutschen Wirtschaft, z. B. zur Bildung von Kartellen, Syndikaten, genossenschaftlichen Verbänden und freien Fachverbänden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, geführt.

Auf sozialpolitischem Gebiet haben sich nach dem Kriege die Verhältnisse insofern wesentlich geändert, als die politische Umwälzung eine bedeutende Stärkung der Position der Arbeiter gebracht hatte und die Arbeitsverhältnisse infolgedessen mehr zugunsten der Arbeitnehmer gestaltet wurden, was in Form und Inhalt der Tarifverträge und der das Arbeitsverhältnis betreffenden Gesetzgebung zum Ausdruck kam.

Wohl als die bedeutsamste Veränderung im neueren deutschen Wirtschaftsleben ist jedoch die in Verbindung mit dem Streben auf Veränderung des bisherigen Wirtschaftssystems — das unter dem Schlagwort „Sozialisierung" bekannt ist — stehende Ausdehnung der Tätigkeit der öffentlichen Hand auf das private Erwerbsleben anzusehen. Die öffentliche Hand begnügt sich nicht mehr damit, nur diejenigen Betriebe, die sich für eine Bewirtschaftung durch den Staat oder die Gemeinde besonders eignen, in die Gemeinwirtschaft überzuführen; sie gliedert ihnen auch Betriebe an, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit weit bis in das private Erwerbsleben hinein erstrecken. Von seiten der privaten Unternehmer werden diese Bestrebungen des Staates und der Gemeinden, die unter dem Stichwort „kalte Sozialisierung" viel Bewegung in alle Kreise brachten, als wachsende Konkurrenz und Erschwerung ihrer eigenen Existenzmöglichkeiten empfunden.

Bei den Kommunalisierungs- und Sozialisierungsbestrebungen nimmt das politische und weltanschauliche Moment eine maßgebende Stellung ein, die in der Tatsache, daß gerade diese Betriebe in vielen Fällen unrentabel wirtschaften und als Zuschußbetriebe künstlich am Leben gehalten werden, zum Ausdruck kommt.[1])

[1]) Dr. Martin Sogemeier: Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft. Bericht über die Versammlung der wirtschaftlichen Spitzenverbände in Berlin am 10. November 1926 und Ueberblick über die bisherige privatwirtschaftliche Betätigung von Reich, Staat und Kommunen.

Die Nachkriegszeit hat neben Veränderungen in wirtschaftlicher und politischer Beziehung auch solche auf kulturellem und geistigem Gebiet zur Folge gehabt. Der schwere wirtschaftliche Existenzkampf hat dadurch, daß er die rein wirtschaftlichen Werte unseres Lebens — Lebensunterhalt, Arbeitsmöglichkeit, Schutz gegen materielle Not — für den einzelnen unwillkürlich in den Vordergrund rückte, in weiten Kreisen unseres Volkes zu einer materialistischen Weltanschauung geführt, die nach dem Kriege bei den bedeutend schwierigeren wirtschaftlichen Existenzbedingungen und infolge politischer Einflüsse eine weitere Verbreitung und Vertiefung erfuhr. Ideelle Werte verloren an Bedeutung zugunsten der Höherbewertung rein materieller Werte.

Diese Veränderungen im Wirtschafts-, Kultur- und Geistesleben unseres Volkes haben die Maßnahmen der Handwerkspolitik wesentlich bestimmt.

Das Handwerk versuchte durch den Ausbau seiner beruflichen und wirtschaftlichen Organisation, durch Rationalisierungsmaßnahmen, Errichtung besonderer Institutionen zu seiner wirtschaftlichen Förderung und durch Einflußnahme auf die Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik des Staates den veränderten Verhältnissen im deutschen Wirtschaftsleben Rechnung zu tragen und seine Existenz trotz dieser Umwälzungen zu erhalten und zu festigen.

Den Bestrebungen, auf gesetzgeberischem Wege [1]) eine neue Wirtschaftsordnung in Deutschland herbeizuführen, und nicht zuletzt der materialistischen Weltanschauung versuchte das Handwerk entgegenzutreten, indem es den Gemeinschaftsgedanken förderte und seine Politik zur Berufsstandspolitik ausbaute.

B. Die Handwerkspolitik als Berufsstandspolitik.

1. Definition einer Berufsstandspolitik des Handwerks.

Nach dem Stand der bisherigen Entwicklung sind gegenwärtig unter Berufsstandspolitik des Handwerks diejenigen Maßnahmen und Bestrebungen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, innerhalb der deutschen Volkswirtschaft die Anerkennung des Handwerks als vollkommen selbständige, mit den anderen Wirtschaftsgruppen gleichberechtigte Wirtschaftsgruppe zu erreichen und zu sichern und den Berufsstand (durch die Pflege des Gemeinschaftsgedankens) innerlich zu festigen. Zu diesen Maßnahmen und Bestrebungen gehören neben den in

[1]) Z. B. durch das Sozialisierungsgesetz vom 23. III. 1919

Kapitel III und IV und in dem dritten Abschnitt der Einleitung bereits erwähnten insbesondere

1. die Einflußnahme auf die Gesetzgebung, die Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik des Staates,
2. die „Selbsthilfe" des Handwerks,
3. die Regelung der Beziehungen zu den anderen Wirtschaftsgruppen und -kreisen.

2. Die Maßnahmen der Berufsstandspolitik.

1. Um die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Bestand der Handwerkswirtschaft zu sichern und eine einseitige Benachteiligung des Handwerks zu vermeiden, ist das Handwerk durch seine Organe, insbesondere den „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" und den „Reichsverband des Deutschen Handwerks" bestrebt, die Gestaltung der Gesetzgebung, die Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik des Staates maßgebend zu beeinflussen. Diese Beziehungen zwischen dem Handwerk einerseits und den Regierungen und Parlamenten andererseits werden wesentlich erleichtert und gefördert durch die in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 verankerten (und in Kapitel III angeführten) staatlichen Aufgaben der Handwerks- und Gewerbekammern als Hilfsorgane der Staatsverwaltung und die in neuerer Zeit geschaffene Stelle eines Reichskommissars für das deutsche Handwerk und Kleingewerbe beim Reichswirtschaftsministerium und eine hinreichende Vertretung des Handwerks im Reichswirtschaftsrat.

Die bei dem Handwerks- und Gewerbekammertag errichteten ständigen Kommissionen für Wirtschaftspolitik und Finanz- und Steuerpolitik unterziehen die konkreten Gesetzentwürfe vom Standpunkt des Handwerks einer eingehenden Prüfung, um so Vorsorge für eine rechtzeitige Stellungnahme des Handwerks bei den Regierungen und Parlamenten zu treffen.

Nach der Gründung des Reichsverbandes beteiligte sich dieser an dem Steuerreferat, dessen Leitung dann mit Rücksicht auf die zu leistenden Aufgaben nach Berlin verlegt wurde. Die Tätigkeit der dort errichteten Steuerauskunftsstelle gliederte sich in die Durchführung folgender Aufgaben:

1. Verhandlungen mit den maßgebenden Reichs- und Staatsbehörden bei der Steuergesetzgebung und Durchführung der beschlossenen Steuergesetze. Bei dieser Aufgabe handelte es sich darum, vor der Beratung wichtiger Steuergesetze die Wünsche des Handwerks zur Kenntnis der Reichsregierung zu bringen und als Sachverständige über alle Fragen Auskunft zu erteilen, ferner in einzel-

nen Fällen prinzipielle Streitfragen, die sich bei der Durchführung der Steuergesetze ergaben, bei den maßgebenden Behörden zur Klärung zu bringen,

2. Unterrichtung der Handwerksorganisationen über die wichtigste steuerliche Gesetzgebung und die geplanten Maßnahmen, soweit sie sich nicht bereits aus der Tagespresse ergaben, ferner Unterrichtung über die wichtigsten Verordnungen, Erlasse und Entscheidungen, die bei der Durchführung der Steuergesetze in Betracht kamen,

3. Auskunft in allen Fragen des Steuerrechts, soweit sie von den Organisationen der Steuerauskunftsstelle vorgelegt wurden.[1])

Die Wirkung der Gründung dieser Steuerauskunftsstelle zeigte sich darin, daß es durch zahlreiche Einzelverhandlungen in vielen Fällen gelungen war, eine zweckmäßige, bezw. erträgliche Gestaltung und Durchführung der besonders das Handwerk betreffenden Gesetze zu erreichen.

So hatte in einem Falle nach Auffassung des Handwerks die Reichsregierung bei den auf die Wiederordnung der Währungs- und Steuerpolitik des Reichs gerichteten Maßnahmen nicht genügend Rücksicht auf die Lebensbedingungen des deutschen Handwerks genommen. Aus dieser Ueberzeugung heraus gab der Handwerks- und Gewerbekammertag in seiner Sitzung am 29. und 30. August 1923 eine Erklärung zu der Finanz- und Wirtschaftslage des Deutschen Reichs ab, in welcher die Bereitwilligkeit des Handwerks zur Erfüllung seiner Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft betont, andererseits aber eine ausreichende Rücksichtnahme auf das Handwerk in allen Fragen der Währungs- und speziell der Steuerpolitik gefordert wurde[2]).

Die Steuerpolitik des Staates ist indessen besonders für den gewerblichen Mittelstand eine Quelle dauernder Beunruhigung geblieben; denn diese Wirtschaftsgruppe hat auf die politischen Parteien nicht den Einfluß, der ausreichend ist, um auf das Zustandekommen gerade der Steuergesetzgebung ausschlaggebend einzuwirken.

In erster Linie wendet sich das Handwerk gegen die Höhe der steuerlichen Belastung durch die Reichseinkommensteuer, ferner gegen den Umfang und die Ausdehnung der Kapitaler-

[1]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 139.

[2]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 112.

tragsteuer, gegen die Art des Zuschlagverfahrens der Gemeinden zur Gewerbesteuer und speziell gegen die Gefahren, die die Umsatzsteuer für die handwerklichen Betriebe bedeutet. Die letztgenannte Steuer soll zwar grundsätzlich auf den Konsumenten abgewälzt werden; der verschärfte Wettbewerb nach dem Kriege hat jedoch trotz dieser Bestimmung letzten Endes zu einer Belastung des handwerklichen Produzenten geführt.[1])

In der Wirtschaftspolitik des Staates, speziell der Außenhandelspolitik versucht das Handwerk durch seine Organe in bezug auf die Regelung des kleinen Grenzverkehrs eine Berücksichtigung seiner Belange zu erreichen. So waren z. B. an der Westgrenze mancherlei Schädigungen eingetreten durch die Erschwerung der Handelsbeziehungen mit dem Saargebiet, durch die das Trierer Kunsthandwerk besonders betroffen wurde. Bei den Verhandlungen mit Frankreich über den Abschluß eines besonderen Saarzollabkommens im Rahmen des deutsch-französischen Handelsvertrages ist der Handwerkskammer Trier durch Vermittlung des Reichskommissars für das Handwerk und das Kleingewerbe Gelegenheit gegeben worden, die Wünsche des Handwerks bei der deutschen Delegation in Paris persönlich vorzutragen. Die Forderungen der Handwerkskammer Trier nach Berücksichtigung der Interessen des Handwerks wurden bei den Verhandlungen voll berücksichtigt, so daß dem Trierer Kunsthandwerk die Möglichkeit eröffnet wurde, die Geschäftsbeziehungen zum Saargebiet, die in den letzten Jahren stark von der französischen Konkurrenz beeinträchtigt waren, wieder aufzunehmen[2]).

Hinsichtlich der Maßnahmen der allgemeinen Preissenkungsaktion der Reichsregierung, die den Ausgleich bilden sollte für etwaige verteuernde Wirkungen der kleinen Zolltarifnovelle, hat das Handwerk durch seine Spitzenvertretungen Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium gepflogen und sich durch Anträge gegen dieselben gewandt, da die Preissenkungsaktion der Reichsregierung und der „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaus" sich auch gegen das Handwerk richteten. Die Verhandlungen der Spitzenvertretungen des Handwerks führten in Preußen zum Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. Juni 1926, durch den die Handwerkskammern beauftragt wurden, die Errichtung von Preisprüfungsstellen in die Wege zu leiten. Nach Schaffung dieser Institutionen wurde die beabsichtigte Abänderung

[1]) „Die Stellung des gewerblichen Mittelstandes nach den neuen Steuergesetzen". In Zeit- und Streitfragen des deutschen Handwerks, Heft IV. Herausgegeben vom Reichsverband des deutschen Handwerks.

[2]) Jahrbuch des deutschen Handwerks 1929. Seite 3

der Gewerbeordnung fallen gelassen und es wurden dafür die Handwerks- und Gewerbekammern beauftragt, die Prüfung von Beschwerden aus dem Kundenkreise über Preisforderungen und Leistungen vorzunehmen.

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik hat das Handwerk durch die Anträge seiner Spitzenvertretungen erreicht, daß trotz dem Arbeitsgerichtsgesetz, das am 1. Juli 1927 in Kraft getreten ist, die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im Handwerk für Lehrlinge wie bisher durch die bei den Innungen bestehenden Schiedsgerichte und für Gesellen und Meister durch besondere Fachkammern bei den Arbeitsgerichten ihre Bearbeitung und Erledigung finden.

2. Von den nach dem Kriege unter den Sammelbegriff „Selbsthilfe" des Handwerks fallenden Maßnahmen stehen die Durchführung des noch erforderlichen Ausbaues der beruflichen und wirtschaftlichen Organisation des Handwerks und die Rationalisierungsbestrebungen in der Handwerkswirtschaft im Vordergrund.

Die berufliche und wirtschaftliche Organisation des Handwerks hat nach dem Kriege in Richtung des fachlichen Zusammenschlusses und der Zentralisation weitere Fortschritte gemacht. Die Gründung von Reichsfachverbänden, der Zusammenschluß der erwerbswirtschaftlichen Genossenschaftsverbände zum „Deutschen Genossenschaftsverband" im Jahre 1920 und die Vereinigung sämtlicher Spitzenverbände der handwerklichen Organisationen zum „Reichsverband des Deutschen Handwerks" in demselben Jahre sind die bemerkenswertesten Erscheinungen in dieser Organisationsperiode des Handwerks.

Die Gründung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks ist insofern ein Ereignis von grundsätzlicher Bedeutung, als es nunmehr gelungen war, die verschiedenen Zweige der Handwerksorganisation zu einem einheitlichen Block zu verbinden. Die Voraussetzung für eine einheitliche Politik des Handwerks war mit diesem Akt erfüllt.

Die Aufgaben des Reichsverbandes sind nach § 3 der Satzungen folgende:

1. Sicherstellung des Handwerks und seiner beruflichen und wirtschaftlichen Organisationen in der deutschen Wirtschaftsverfassung,
2. Wahrung der gemeinsamen Interessen des Handwerks, insbesondere Anbahnung einheitlicher Durchführung der das Handwerk betreffenden Gesetze und Verordnungen, Vertretung der Bedürfnisse und Wünsche des Handwerks

und Herbeiführung ihrer Anerkennung durch das Reich und die Länder,

3. Förderung und Ausbau der fachlichen Organisation des deutschen Handwerks in Reichs-, Landes-, Bezirksverbände und örtliche Vereinigungen sowie ihre Selbstverwaltung,

4. Stärkung des fachlichen Unterbaues der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern und Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den Arbeitsgebieten der Fachverbände, der Handwerks- und Gewerbekammern und der Handwerkerbünde,

5. Herbeiführung einer Gemeinschaftsarbeit mit den Arbeitnehmern des Handwerks,

6. Pflege und Förderung der genossenschaftlichen Organisation im deutschen Handwerk.

Bezüglich des handwerklichen Problems, Innung oder Genossenschaft, scheint sich unter der Einwirkung der Erfahrungen der Kriegswirtschaft und des steigenden Einflusses des Gedankens einer berufsständischen Gliederung der Wirtschaft eine Lösung in der Richtung nicht „Innung oder Genossenschaft" sondern „Innung und Genossenschaft" [1]) anzubahnen und so den Streit über die Gestalt der zukünftigen Organisation des Handwerks zu klären. Die endgültige Lösung dieser Frage wird jedoch der Zukunft vorbehalten bleiben.

Neben der organisatorischen Zusammenfassung des Handwerks zur Gemeinschaftsarbeit gehört die „wirtschaftliche Fertigung der Erzeugnisse" [2]) zu denjenigen Aufgaben, von deren Lösung eine gesunde Weiterentwicklung des Handwerks in hohem Maße abhängig ist.

Die Rationalisierungsbewegung im Handwerk, die die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Förderung des Absatzes und die Rentabilität des einzelnen Betriebes bezweckt, stellt keine Sonderbestrebung einer einzelnen Gruppe im Handwerk dar, sondern sie bewegt sich im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik des Handwerks. Mit Bezug auf die allgemeine Rationalisierungsbewegung in der deutschen Volkswirtschaft hat jedoch der Rationalisierungsgedanke im Handwerk eine eigene Prägung. Rationalisierung im Handwerk bedeutet „die maßvolle Einführung rationeller Ge-

[1]) Dr. H. Meusch: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks. Hannover 1931. Seite 34.

[2]) 25 Jahre deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 217.

sichtspunkte in die handwerksmäßige Gütererzeugung“ [1]) unter Aufrechterhaltung ihrer handwerksmäßigen Eigenart. Das Endziel der Rationalisierungsbewegung im Handwerk ist, „die handwerkliche Betriebsweise fortzuentwickeln zu höheren, vollkommeneren Leistungen“, [2]) wobei aber das, was wertvoll am handwerklichen Schaffen ist, grundsätzlich erhalten werden soll.

Der Träger dieser Bewegung ist das im Jahre 1928 gegründete „Deutsche Handwerksinstitut“ mit dem Sitz in Berlin, das aus einer Vereinigung des im Jahre 1919 errichteten „Forschungsinstituts für rationelle Betriebsführung im Handwerk“ mit dem im Jahre 1920 ins Leben gerufenen „Wirtschaftswissenschaftlichen Institut für Handwerkerpolitik“ und der „Arbeitsgemeinschaft für deutsche Handwerkskultur“ hervorgegangen ist.

Das deutsche Handwerksinstitut hat nach § 3 der Satzung im einzelnen zur Aufgabe:

die technischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen des Handwerks in ihrer Gesamtheit zu erforschen, im besonderen die mannigfaltigen Beziehungen zu klären, in denen das Handwerk zur gesamten sozialen Umwelt sich befindet;

die theoretischen und praktischen Fragen des Handwerks im einzelnen zu behandeln, im besonderen die aus der fortschreitenden Entwicklung sich ergebenden technischen und kaufmännischen, volkswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme aufzugreifen und für das Handwerk zu bearbeiten;

die Ergebnisse hieraus für die Praxis nutzbar zu machen, Handwerk und handwerkliches Schaffen am allgemeinen Fortschritt zu beteiligen und seine innere und äußere Entwicklung zu fördern und zu lenken.

Das Institut ist zur Erfüllung dieser Aufgaben berechtigt, Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen, unter denen insbesondere die Einrichtung von Arbeitsstätten für die wissenschaftliche Forschung, die Einrichtung wissenschaftlicher Versuchswerkstätten, die Schaffung von Lehr- und Anschauungsmitteln für die Zwecke der Berufsausbildung, die Einrichtung eines Archivs für die gesamte zeitgenössische Handwerksliteratur und die Einrichtung einer Propagandastelle für eine planmäßige Werbetätigkeit zu erwähnen sind.

[1]) Dr. H. Meusch: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks. Hannover 1931. Seite 54.

[2]) wie vor. Seite 131.

Dem Handwerksinstitut liegt somit ob, durch Untersuchung der Gründe der Notlage des Handwerks und durch Schaffung geeigneter Mittel und Wege zur Abhilfe in unmittelbar für die Praxis des Handwerks brauchbarer Form für die „Einfügung des gesamten Handwerks und handwerklichen Schaffens in die neuzeitliche Entwicklung auf technisch-kaufmännischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet“ [1]) zu wirken.

Die anfänglich begrenzte Zielsetzung des „Forschungsinstituts für rationelle Betriebsführung im Handwerk“ wurde mit der Erweiterung zum „Deutschen Handwerksinstitut“ dahin ausgedehnt, daß sowohl die betriebswirtschaftlichen Bedingungen wie die volkswirtschaftlichen Beziehungen der handwerklichen Gütererzeugung planmäßig weiterzuentwikkeln und mit den Erfordernissen der Neuzeit in Einklang zu halten sind.

Als Vorbedingungen der „wirtschaftlichen Fertigung“ im Handwerk sind

1. die vollkommene technische Einrichtung der Werkstätte bei nicht zu hoher Veranschlagung der Bedeutung dieser Einrichtung,
2. die Kenntnisse, um das vielgestaltige wirtschaftliche Leben zu verstehen und zu meistern und
3. die Durchführung einer kaufmännischen Organisation der Größe des Betriebes entsprechend [2])

anzusehen.

Der Durchführung einer Rationalisierung im Handwerk setzen jedoch die betriebliche Struktur der Handwerkswirtschaft und die Einstellung einzelner Handwerkskreise zu diesen Bestrebungen manche Schwierigkeiten entgegen, die nur schrittweise überwunden werden können. Der Rationalisierungsgedanke im Handwerk hat daher auch nur bei einem bestimmten Kreis von handwerklichen Unternehmern Aufnahme gefunden.

Der wachsenden Erschwerung der Existenzbedingungen durch die verschärfte Wirtschaftskrise bemüht sich das Handwerk auch durch eine organisierte Propaganda zur Belebung des Absatzes, durch Aufklärung über den wirtschaftlichen Wert der Handwerksprodukte und die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Handwerkerstandes zu begegnen.

---

[1]) Dr. H. Meusch. Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks. Hannover 1931. Seite 54.

[2]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 217.

Neben dem Ausstellungswesen ist hier u. a. insbesondere die in der Zeit vom 15.—22. März 1931 veranstaltete „Reichshandwerkswoche" zu erwähnen, die unter dem Motto „Fördert das Handwerk" eine äußerst intensive und eindrucksvolle Werbetätigkeit entfaltet hatte.

In richtiger Würdigung und Erkenntnis der Erfordernisse zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks hat im Dezember 1927 das bayerische Handwerk eine eigene Einrichtung zur Förderung des handwerklichen Exports, nämlich die „Ausfuhrstelle für das bayerische Handwerk" unter Aufsicht und Kontrolle der Handwerkskammer von Oberbayern, die die erste Einrichtung dieser Art in Deutschland ist, in München ins Leben gerufen. Die Ausfuhrstelle hat sich vor allem die Aufgabe gestellt, eine ausgedehnte systematische Exportpropaganda für deutsche Handwerkserzeugnisse zu betreiben und durch Beratung über Exportfragen und Vermittlung von Aufträgen an das Ausland das Absatzgebiet des Handwerks zu erweitern.[1])

3. Bei der Regelung der mannigfaltigen Beziehungen der Handwerkswirtschaft zu den anderen Wirtschaftsgruppen und -kreisen haben sich gerade nach dem Kriege die Fragen der Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk und die „Lehrlingsfrage" zu wichtigen Fragen für das Handwerk entwickelt.

Die Frage der Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk hatte bereits vor dem Kriege zu umfangreichen Erörterungen in Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft geführt; denn das Reichsgesetz vom Jahre 1897 legte zwar den Grund für eine selbständige, berufsständische Organisation im Handwerk, ohne dagegen diesen Berufsstand gegenüber dem übrigen Gewerbe abzugrenzen. Die Folge dieses Mangels war, daß eine organisatorische Erfassung des Handwerks in „vollem Umfange" unmöglich gemacht wurde, das Handwerk dadurch vorwiegend auf die handwerklichen Klein- und Mittelbetriebe[2]) beschränkt blieb und gerade die handwerklichen Großbetriebe[3]) sich vom Handwerk loslösten und zur Industrie übergingen.

---

[1]) Amtliche Nachrichten der Handwerkskammer von Oberbayern. 5. Jahrg. 1929. Nr. 18.

[2]) Die zum Begriff „Kleingewerbe" gehörenden Klein- und kleineren Mittelbetriebe umfassen nach der amtlichen Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925 Betriebe in Industrie und Handwerk, die bis zu 10 Personen beschäftigen.

[3]) Das Vorhandensein handwerklicher Großbetriebe ist zwar von den Behörden anerkannt worden, aber in der amtlichen Volks-, Berufs- und Be-

Grundsätzlich ist die Loslösung eines Handwerkszweiges von dem Handwerk jedoch nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn durch fortschreitende Spezialisierung in den einzelnen Berufstätigkeiten die Trennung vom Muttergewerbe tatsächlich überall erfolgt ist; sie ist aber dann noch nicht vollzogen, wenn sich dieser Vorgang nur auf einige Gebiete des Reichs erstreckt.

Der vorerwähnte Mangel des Gesetzes hatte zahlreiche Streitigkeiten über die Handwerkseigenschaft von Betrieben zwischen den Handwerks- und Gewerbekammern einerseits und den Industrie- und Handelskammern andererseits hervorgerufen, so daß eine baldige Lösung dieser Frage im Interesse beider Parteien lag.

Den Bemühungen des Handwerks gelang es zwar auf der zweiten Handwerkerkonferenz mit der Reichsregierung im Jahre 1912 die Anerkennung des Begriffs „Großhandwerk" durchzusetzen, zu einer gesetzlichen Regelung ist es dagegen nicht gekommen.

Nach dem Kriege wurden diese für den Bestand der Handwerkswirtschaft so wichtigen Bestrebugen mit erneuter Intensität wieder aufgenommen. Als Ziel einer Regelung der Frage „Fabrik und Handwerk" verfolgte das Handwerk auch nach dem Kriege die Grundsätze weiter, die bereits auf dem Kammertag in Mannheim im Jahre 1914 aufgestellt worden waren. Diese Grundsätze sind folgende:

1. Die Rechtsprechung der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte hat in steter Konsequenz sich dahin entwickelt, daß sie Großbetriebe des Handwerks anerkennt und den Versuch, das Handwerk auf den Begriff des Kleinbetriebes zu fesseln, bewußt zurückweist. Der Handwerksbegriff ist nach dem unzweideutigen Willen des Gesetzgebers unabhängig von dem Merkmal des Umfanges, lediglich aus dem gesamten Betriebssystem, d. h. aus der Art und Weise des inneren Betriebes, abzuleiten.
2. Der Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert (§ 2 HGB.), kann nicht als maßgebend für die Entscheidung darüber herangezogen werden, ob ein Handwerksbetrieb oder ein

triebszählung von 1925 sind sie nicht zu den Handwerksbetrieben gerechnet worden. Die amtliche Statistik nahm die unter Bemerkung 2) erwähnte Abgrenzung in der Voraussetzung vor, daß die Zahl der nichthandwerksmäßigen Betriebe unter 10 Personen sich mit der Zahl der handwerksmäßigen Betriebe über 10 Personen ungefähr ausgleicht.

Handelsgewerbe vorliegt. Vielmehr sind auch Großbetriebe, auf die das Merkmal des § 2 HGB. zutrifft, als handwerksmäßige zu behandeln, sobald sie das Betriebssystem des Handwerks beibehalten haben. Ein Registerzwang für reine Handwerksbetriebe ist nach der zwingenden Vorschrift des § 4 HGB. ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebes (§ 2 HGB.) ausgeschlossen; für Großbetriebe des Handwerks ist daher die Erteilung eines freiwilligen Registerrechts nach Analogie des § 3 HGB. einzuführen.[1])

Eine dahingehende gesetzliche Regelung sollte die Voraussetzung schaffen, die dem Betriebssysteme, ihrer inneren Struktur nach zum Handwerk gehörenden Betriebe organisatorisch erfassen zu können und eine Abwanderung der zum Begriff „Großhandwerk" zu rechnenden Unternehmungen zu verhindern.

In engem Zusammenhang mit dieser Frage stand die Forderung des Handwerks nach „Unterstellung juristischer Personen unter das Handwerkergesetz", da die Vorschriften der Gewerbeordnung nur physische Personen im Auge hatten und infolgedessen die juristischen Personen sich aus dem Geltungsbereich des Handwerkergesetzes entziehen konnten.

Eine gesetzliche Regelung der Fragen der Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk und der „Unterstellung juristischer Personen unter das Handwerkergesetz" erfolgte erst durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 11. Februar 1929.

Die vom Reichswirtschaftsminister gegebene Begründung zu der Handwerksnovelle sagt u. a. über ihren Zweck und Inhalt folgendes:

Die rasch fortschreitende technische, wirtschaftliche und politische Entwicklung der letzten Zeit hat auch im Handwerk große Veränderungen hervorgerufen, denen durch gesetzliche Maßnahmen Rechnung getragen werden muß. Vor allem handelt es sich darum, das Wahlrecht zu den Handwerkskammern der organisatorischen Lage des Handwerks und der Entwicklung der allgemeinen Anschauungen anzupassen, ferner darum, Listen aufzustellen, in die alle selbständigen Handwerksbetriebe einzutragen sind, um unter gleichzeitiger Eindämmung der Streitigkeiten zwischen Handwerkskammern einerseits, Industrie- und Handelskammern andererseits nicht nur eine organi-

[1]) 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Seite 50/51.

satorische Klärung der berufsständischen Zugehörigkeit einzelner Betriebe, sondern auch die Grundlagen für die Wahlen zu den Handwerkskammern sowie für statistische Erhebungen über den Umfang und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handwerks zu ermöglichen.

Die Novelle sieht also eine Aenderung des Wahlrechts zur Handwerkskammer durch Zuweisung desselben an alle selbständigen Handwerker vor und bestimmt die Anlegung einer Handwerksrolle durch die Kammer als notwendige Voraussetzung, den Kreis der Wahlberechtigten fest zu umreißen und zwar erfolgt nach § 103 b GO. die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer durch die in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und nicht mehr durch das korporierte Handwerk.

In den Bestimmungen über die Anlegung der Handwerksrolle heißt es in Titel VI a § 104 o der Gewerbeordnung:

Abs. 1. Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in das diejenigen Gewerbetreibenden einzutragen sind, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben (Handwerksrolle).

Abs. 2. Ein Handwerksbetrieb, der mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft verbunden ist, wird nur dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn er dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit selbständig ist, daß in ihm nicht überwiegend Neuanfertigungen, Aenderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen ausgeführt, sondern überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden.

Abs. 3. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien werden nicht in die Handwerksrolle eingetragen, es sei denn, daß es sich um Nebenbetriebe handelt, die nach Abs. 2 einzutragen sind.

Wenn auch der Gesetzgeber in Titel VI a GO. wegen der Schwierigkeiten, eine für Gesetzgebung und Verwaltung brauchbare Definition zu schaffen, von einer Begriffsbestimmung des Handwerks und der Fabrik absieht und nach wie vor Grenzfälle im Verwaltungsstreitverfahren zu klären bleiben, so steht jedoch für die rechtskräftig eingetragenen Betriebe der Handwerkscharakter unzweifelhaft fest.

Langjährige Forderungen des Handwerks sind mit dieser Regelung, wenn auch nur bruchstückweise, erfüllt worden.

Wohl mit das wichtigste Problem der Handwerkspolitik ist das der Berufsausbildung des Nachwuchses. Diese Frage hat sich unter dem Einfluß der veränderten Verhältnisse der Nachkriegszeit geradezu zu einem Kampf des selbständigen Handwerks um den Lehrling zugespitzt, auf den wegen der hohen Bedeutung der Lehrlingsfrage näher eingegangen werden soll.

Das Lehrlings- und Gesellenwesen hat schon von jeher eine besondere Förderung und zweckmäßige Regelung, die bis auf das mittelalterliche Zunftwesen zurückgeht, gefunden. Auch die moderne Gesetzgebung hat sich in Anbetracht der Bedeutung dieser Frage für das Handwerk mit diesem Problem befaßt. So regelt die Gewerbeordnung in einem besonderen Abschnitt die Lehrlingsverhältnisse im Handwerk und das Jahr 1908 brachte dem Handwerk den sog. „kleinen Befähigungsnachweis", eine Maßnahme, die vorwiegend der geordneten Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk zu dienen bestimmt ist, indem die Befugnis zur Haltung und Anleitung von Lehrlingen an ganz spezielle Voraussetzungen geknüpft ist.

Die moderne Wirtschaftsentwicklung und die neueste Gesetzgebung haben auch das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling nicht unberührt gelassen. Im Sinne der Arbeitstarifgesetzgebung wird der Lehrling lediglich als Arbeitnehmer betrachtet und so nach Auffassung des Handwerks eine Störung in das vielfach noch patriarchalische Verhältnis zwischen Meister und Lehrling hineingetragen. Ferner brachte das neue Arbeitsrecht die Koalitionsfreiheit aller gewerblichen Angestellten, unter die auch die Lehrlinge fallen, und weiterhin die gesetzliche Fundierung des Tarifvertrages, der jetzt in einer Reihe von Fällen auch Bestimmungen über das Lehrverhältnis enthält; denn die Revolution, die eine bedeutende Stärkung der Stellung der Arbeitnehmer zur Folge hatte, wirkte sich selbstverständlich auch hinsichtlich der Politik der Gewerkschaften gegen die Vorrechte der Handwerkskammern und Innungen aus der Gewerbeordnung fühlbar aus. Die nach § 159 der Reichsverfassung ganz allgemein jedem Deutschen verbürgte Vereinigungsfreiheit brachte es mit sich, daß sich keine rechtlich haltbaren Einwendungen mehr gegen die Organisation von Lehrlingen in Gewerkschaften erheben ließen, und daß daher die Gewerkschaften für die Zu-

kunft das Mitbestimmungsrecht in Lehrlingsfragen als wesentlichen Punkt ihres Aufgabenkreises ansahen. [1])

Der Frage des Nachwuchses mußte aber auch aus dem in diesem Zusammenhange allerdings ferner liegenden Grunde besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil vom Jahre 1930 ab wegen des Geburtenrückganges in den Jahren 1915—1919 die Zahl der Jugendlichen, die an den Arbeitsmarkt kommen, sehr stark abnimmt. Während im Jahre 1930 noch 3 150 000 junge Männer im Alter von 15—20 Jahren vorhanden waren, geht diese Zahl bis 1935 auf 1 950 000, also auf rund 62 % zurück, um dann erst wieder allmählich anzusteigen.

Von den oben angeführten wichtigsten Gründen, die das Problem der Berufsausbildung im Handwerk von besonderer Bedeutung haben werden lassen, ist der zunehmende Einfluß der Gewerkschaften auf das Lehrlingswesen als der schwerstwiegende zu bezeichnen. Die Gewerkschaften versuchen, auf diesem Gebiet immer mehr an Boden zu gewinnen, sodaß sich die Beziehungen zwischen dem selbständigen Handwerk und den Gewerkschaften geradezu zu einem Kampf um die Führung im handwerklichen Lehrlingswesen entwickelt haben, den das Handwerk mit aller Entschlossenheit führt.

Bevor ich zu einer Erörterung der Maßnahmen des Handwerks in bezug auf das Lehrlingswesen übergehe, möchte ich zunächst als Ergänzung dieser Darstellung die Politik der Gewerkschaften in dieser Hinsicht einer Betrachtung unterziehen.

Die Gewerkschaften sehen das Lehrverhältnis im Handwerk, dessen Wesen und Struktur als Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis Jahrhunderte hindurch anerkannt war, lediglich als Arbeitsverhältnis an und sind bemüht, den Lehrling zu organisieren und für ihre politischen Bestrebungen zu gewinnen.

Die Gewerkschaften gehen von der Behauptung aus, daß die in der Gewerbeordnung niedergelegten Lehrlingsbestimmungen nicht mehr den modernen Anforderungen und der neuzeitlichen Arbeitsgesetzgebung entsprächen, und daher dringend reformbedürftig seien. Das Ziel ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiet ist, das Lehrlingswesen der Zuständigkeit der Handwerkskammern und Innungen überhaupt zu entziehen und unter den Einfluß der Arbeitnehmerschaft zu bringen.

[1]) Der Kampf um die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens im Baugewerbe. Ausgearbeitet von der Geschäftsführung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Juli 1928.

In klarster Form ist die Auffassung der Gewerkschaften in den „Leitsätzen zur Regelung des Lehrlingswesens", die auf dem zehnten Gewerkschaftskongreß vom Juni 1919 in Nürnberg aufgestellt wurden, umrissen.[1]) Die Leitsätze umfassen die Zuständigkeit, die Dauer der Lehrzeit, die technische Ausbildung, die Schaffung von Lehrgelegenheit und Lehrwerkstellen, die Fach- und Fortbildungsschulen, die Arbeitszeit, die Regelung des Kostgeldes u. a. m. Als besonders bemerkenswert ist unter diesen Leitsätzen der Abschnitt „Zuständigkeit", der nachstehend wiedergegeben wird, hervorzuheben:

1. Die Zuständigkeit der Innungen ist aufzuheben.
2. Zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse werden mit Zuständigkeit für das Reich für jeden Beruf paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Zentralkommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines Vertreters des Reichsarbeitsamtes innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen wirken. Insbesondere haben diese Zentralkommissionen die Aufgaben:
   a) Die Lehrzeit für den Beruf und für bestimmte Arbeitszweige des Berufes festzusetzen;
   b) die technischen Ausbildungspläne auszuarbeiten;
   c) die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Genehmigung zum Halten von Lehrlingen erteilt werden kann, insbesondere die Zahl von Lehrlingen festzusetzen, die gehalten werden darf;
   d) durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß dem Berufe genügend ausgebildete Kräfte zugeführt werden.
3. Für größere Städte, im übrigen für jeden Landkreis und außerhalb Preußens für Bezirke, die den preußischen Landkreisen entsprechen, werden paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Bezirkskommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines von der Behörde zu stellenden unparteiischen Vorsitzenden innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen und der durch die Zentralkommissionen aufgestellten Richtlinien stehen.

   Insbesondere haben diese Bezirkskommissionen die Aufgaben:

   a) die Durchführung der bestehenden Vorschriften zu überwachen;

[1]) Der Kampf um die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens im Baugewerbe. Ausgearbeitet von der Geschäftsführung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Juli 1928. Seite 87, Anlage 1.

b) zu entscheiden, ob der einzelne Meister Lehrlinge halten darf oder nicht;
c) die Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, insbesondere die vorgesehenen Zwischen- und Schlußprüfungen zu veranlassen.

Der Inhalt dieses Programms zielt also eindeutig darauf hin, die Zuständigkeit der Innungen und der Handwerkskammern für das Lehrlingswesen aufzuheben und an ihre Stelle paritätische Zentralkommissionen für jeden Beruf zu errichten. Die bisherige Art der Regelung der Lehrlingsausbildung soll somit beseitigt und dem Handwerk die Selbstbestimmung über seinen Nachwuchs entzogen werden. Diese Forderungen der Gewerkschaften sind jedoch bis heute allgemein nicht durchgedrungen, weil die Entwicklung nicht den von den Gewerkschaften gewünschten Gang genommen hat, wie man ihn gerade damals unter dem Eindruck des Umsturzes erhofft hatte.

Das Ziel ist jedoch von den Gewerkschaften keineswegs aufgegeben worden; sie gehen nur taktisch andere Wege, indem sie bestrebt sind, durch Einbeziehung der Lehrlingsvergütung in den Tarifvertrag auch auf die weitere Regelung des Lehrlingswesens Einfluß zu gewinnen.

Um einen möglichst starken Einfluß auf die Lehrlinge zu erlangen und ihre Ziele besser verwirklichen zu können, errichteten eine große Zahl von Gewerkschaften Lehrlingsabteilungen, deren Haupttätigkeitsbereich die berufliche Fortbildung der Lehrlinge darstellt.[1])

Die zentrale Leitung der Lehrlingsabteilungen liegt in den Händen der Zentralkommission (Lehrlinge und Gehilfen), die Beratungskörperschaft des Verbandsvorstandes in Lehrlingsfragen ist. Die örtliche Lehrlingskommission wiederum untersteht dem Ortsvorstand und setzt sich auch aus Gehilfen und Lehrlingen zusammen.

Die Bemühungen der Arbeitnehmerverbände um eine gute berufliche Ausbildung der Lehrlinge und um ihr allgemeines Wohlergehen ergaben ganz von selbst die Möglichkeit, auch weltanschaulich auf den gewerblichen Nachwuchs einzuwirken.

Mit diesen Bemühungen der Gewerkschaften zur Förderung der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses gingen die Bemühungen Hand in Hand, die Einbeziehung der Lehrlinge in die Tarifverträge zu fördern, um auf diesem Wege das Ziel, die Beseitigung der durch die Gewerbeordnung festgelegten Lehrlingsausbildung zu erreichen.

---

[1]) „Jugendführer", Mitteilungen für die Leiter der Jugendabteilungen in den Gewerkschaften vom April 1928. Nr. 4. Seite 30/31.

Diese Bestrebungen der Gewerkschaften erfuhren durch die „Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten" vom 23. Dezember 1918 insofern eine gewisse Begünstigung, als die Gewerkschaften verlangten, daß die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen auch auf die Lehrlinge Anwendung finden sollten. Als Begründung ihrer Forderung betonen die Gewerkschaften, daß im Lehrverhältnis der arbeitsvertragliche Einschlag den Erziehungs- und Ausbildungsgrundsatz weit überwiege und daher die Tarifvertragsordnung zum mindesten insoweit auch auf Lehrverträge Anwendung zu finden habe (Regelung der Arbeitsbedingungen).[1])

Die grundlegenden Bestimmungen dieser Verordnung sind in § 1 Satz 1 und in § 2 Abs. 1 festgelegt:

§ 1 Satz 1. Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen.

§ 2 Abs. 1. Der Reichsarbeitsminister kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind[2]).

Der bedeutende Einfluß dieser Verordnung auf die Gebahrung der Arbeitsvertragsverhältnisse im allgemeinen und auf die Beziehungen der Gewerkschaften zum Lehrlingswesen im besonderen hat die Regelung des Lehrlingswesens in Tarifverträgen in einer großen Zahl von Fällen zur Folge gehabt. Als Ausgangspunkt für die Verhandlungen mit den handwerklichen Unternehmern benutzen die Gewerkschaften die Vergütungsfrage für die gewerblichen Lehrlinge, um dann Schritt

---

[1]a) Der Kampf um die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens im Baugewerbe. Ausgearbeitet von der Geschäftsführung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Juli 1928.

b) Die arbeitsgerichtlichen Entscheidungen sind keineswegs einheitlich, sie neigen jedoch überwiegend zur Auffassung der Gewerkschaften.

[2]) Reichstarifvertragsordnung.

für Schritt auch auf den anderen Gebieten des Lehrlingswesens an Boden zu gewinnen.

Reichstarifliche Regelungen im handwerklichen Lehrlingswesen sind nach meinen Feststellungen im Frühjahr 1931 im Tarifarchiv des Landesarbeitsamts in Königsberg i. Pr. für folgende Gewerbezweige getroffen worden: für das Baugewerbe im „Reichstarifvertrag für das deutsche Baugewerbe und das Maurer- und Zimmererhandwerk", für das Druckgewerbe im „Deutschen Buchdruckertarif", für das Stuckgewerbe im „Reichstarifvertrag für stuckgewerbliche Arbeiten", für das Maler- und Lackiererhandwerk im „Reichstarifvertrag für das deutsche Maler- und Lackiererhandwerk", für die papierverarbeitende Industrie im „Reichstarifvertrag für papierverarbeitende Industrie und verwandte Berufszweige" und für die Kartonnagenindustrie im „Reichstarifvertrag für das Kartonnagengewerbe".

Die einzelnen Bestimmungen in den vorerwähnten Tarifverträgen, unter denen das Druckgewerbe über die eingehendsten und umfassendsten verfügt, betreffen die Vergütungsfrage, den Urlaub der Lehrlinge, die Dauer der Lehrzeit, das Recht zur Lehrlingsausbildung und die nähere Regelung derselben.

Abgesehen von den Reichstarifverträgen sind auch in einer Anzahl von Provinzial- und Bezirkstarifverträgen Bestimmungen zur Regelung des handwerklichen Lehrlingswesens hineingeflochten worden.

Die planmäßigen Bestrebungen der Gewerkschaften, den handwerklichen Lehrvertrag seiner besonderen Eigenart zu entkleiden und den Handwerkslehrling aus dem Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis der Meisterlehre herauszunehmen und ihn in die rein arbeitsrechtliche Sphäre des Tarifvertrages nach und nach vollkommen einzubeziehen, stießen bei dem selbständigen Handwerk und seinen Organen auf heftigsten Widerstand, denn praktisch würde der Lehrling mit einer radikalen Aenderung des Charakters des handwerklichen Lehrvertrages der im berufsständischen Gedanken wurzelnden Erziehungsarbeit des Meisters entzogen und der weltanschaulichen Beeinflussung durch die marxistischen Gewerkschaften völlig preisgegeben werden.

Wenn auch die Gewerkschaften nach schweren Kämpfen, gestützt und gefördert durch Gesetzgebung und Rechtsprechung, Teilerfolge erzielt haben, so vertritt doch das Handwerk prinzipiell die Auffassung, daß auf Grund der in der Gewerbeordnung verankerten Bestimmungen und der daraufhin erfolgten umfangreichen Maßnahmen weder rechtliche noch sonstige Voraussetzungen für eine Regelung des handwerkli-

chen Lehrlingswesens durch Kollektivarbeitsverträge gegeben sind. In Konsequenz dieser Ansicht haben sich daher die Arbeitgeberverbände des Handwerks bei den Tarifverhandlungen grundsätzlich auf den Boden der Gewerbeordnung und der von den Handwerkskammern in Erfüllung ihrer obligatorischen Aufgaben erlassenen berufsständischen Bestimmungen für das Lehrlingswesen gestellt (die Tatsache tarifrechtlicher Regelungen im handwerklichen Lehrlingswesen schließt diese Einstellung des Handwerks nicht aus). Vor allem aber griffen die Interessenvertretungen des Handwerks — speziell die Handwerks- und Gewerbekammern — in den Kampf aktiv ein, indem sie durch ihre Spitzenverbände die Stellungnahme des selbständigen Handwerks zu den das handwerkliche Lehrverhältnis berührenden Gesetzentwürfen nachdrücklich zum Ausdruck brachten [1]) und ferner eine Reform der Lehrlingsausbildung durch Anpassung an die Erfordernisse der Neuzeit anstrebten.

Ausgangspunkt dieser Reformbestrebungen war die Erkenntnis, daß der Existenzkampf in der Wirtschaft nicht nur eine Rationalisierung im Sinne einer technischen Verbesserung der Produktionsmethoden, sondern auch ein immer größeres Können und größere Fähigkeiten der produktionsleitenden und -ausführenden Arbeitskräfte, also auch eine Rationalisierung der Arbeits- und Berufsausbildung erforderlich mache.

Hier setzten nun die Berufsvertretungen des Handwerks energisch ein, um auf diese Weise auch den Vorwürfen der Gewerkschaften, die Regelung der Lehrlingsausbildung im Handwerk entspräche nicht mehr den Zeitverhältnissen, zu begegnen.

Die Rationalisierungsmaßnahmen in der Lehrlingsausbildung des Handwerks beziehen sich auf die Berufsauslese, die durch Eignungsprüfungen, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ausgeübt wird und in der Hauptsache auf die Ausbildungsgrundlage.[2]) Die Rationalisierung der Lehrlingsausbildung im Handwerk bezweckt eine Verbesserung derselben in qualitativer und systematischer Hinsicht durch Aufstellung systematischer Lehrpläne, Errichtung von Fachkursen, Förderung der theoretischen Ausbildung und Erlaß von Lehrlingsordnungen. Den Lehrlingsordnungen kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als sie produktives Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind und durch die angestrebte allgemeine Einführung die Ein-

[1]) Z. B. zu den Entwürfen eines Berufsausbildungsgesetzes.

[2]) Hermann Eckert: Die neueren Bestrebungen im Lehrlingswesen des Handwerks. Schriften der badischen Handwerkskammern. Verlag des badischen Handwerkskammertages. Jahrg. 1927. Heft 28. Seite 30 ff.

heitlichkeit der Lehrlingsausbildung gewährleisten und somit der Förderung des sozialen Friedens dienen.

Vorbildlich in dieser Beziehung ist die Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe, die in den meisten Kammerbezirken Zustimmung gefunden hat. Diese Lehrlingsordnung enthält genaue Vorschriften über alle die Ausbildung der Lehrlinge berührenden Fragen, so insbesondere über die Bildung von paritätischen Fachausschüssen als beratenden Organen der Handwerkskammern, über Eignungsprüfungen, Errichtung von Fachschulen, über die Lehrgänge und ihre einzelnen Jahresziele und über Lehrlingshöchstzahlen.

Die Aufstellung von Lehrlingshöchstzahlen ist von außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Handwerk, da sie die sogen. Lehrlingszüchtung verhindert, den Zugang an Nachwuchs zu den einzelnen Berufen einengt und auf diese Weise den Konkurrenzkampf, wenn auch erst in der Zukunft, abschwächt. Die sogen. Lehrlingszüchtung ist nun bereits seit etwa einem Jahrhundert der Streitpunkt zwischen Gesellen und Meistern und verdient wegen ihrer weitgehenden wirtschaftlichen Tragweite näher beleuchtet zu werden.

Unter „Lehrlingszüchtung" versteht man eine übermäßige Lehrlingshaltung und zwar in einem doppelten Sinne. Einmal ist „Lehrlingszüchtung" vorhanden, wenn in einem Betriebe eine so hohe Zahl von Lehrlingen beschäftigt wird, daß eine ordnungsmäßige Ausbildung jedes einzelnen erschwert oder gar unmöglich gemacht ist. Dieser Zustand wirkt sich darin aus, daß die späteren Gesellen und Meister nicht über diejenige Leistungsfähigkeit verfügen, die im wirtschaftlichen Existenzkampf erforderlich ist. „Lehrlingszüchtung" besteht aber auch dann, wenn in der Gesamtheit aller Betriebe eines Berufszweiges die Zahl der ausgebildeten Lehrlinge das Bedürfnis des betreffenden Gewerbes an jugendlichem Nachwuchs weit übersteigt, so daß ein Ueberangebot von Gesellen eintritt und Lohnsenkungen und Arbeitsentlassungen die Folge sind.

Die „Lehrlingszüchtung" ist also unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten, nämlich unter dem Gesichtspunkt der technischen Ausbildung des Lehrlings und unter dem Gesichtspunkt der Ueberfüllung eines Handwerkszweiges bezw. des gesamten Berufsstandes.[1])

Mit einer rationellen Bewirtschaftung des handwerklichen Nachwuchses fällt nicht nur zwangsläufig ein Hauptangriffspunkt der Gewerkschaften gegen die berufsständische Ausbil-

[1]) Dr. Hermann Reichel: Ueber Lehrlingszüchtung. Greifswald 1907. Seite 1.

dung des Handwerkslehrlings, sondern sie führt auch gleichzeitig zur wirtschaftlichen Stärkung und Sicherung des Handwerks.

Unter den mannigfaltigen Beziehungen des Handwerks zu den anderen Wirtschaftsgruppen und -kreisen sind ferner, außer den zur Landwirtschaft insbesondere diejenigen zum Handel und zum Bankgewerbe zu erwähnen. Der Handel, hauptsächlich der Großhandel als Vermittler von Rohstoffen erfordert wegen seiner Stellung zu den wirtschaftlichen Organisationen des Handwerks und bezüglich der Zahlungsbedingungen in der Wirtschaftspolitik des Handwerks besondere Beachtung. Die Spitzenverbände des Handwerks wirken darauf hin, durch Zusammenfassung der wirtschaftlichen Organisationen im Handwerk zu leistungsfähigeren Abnehmerkreisen eine Verständigung und Regulierung der Preisbildung zu erzielen.

Was die Beziehungen zum Bankgewerbe anbetrifft, so bilden hier die Fragen ausreichender Kreditgewährung an den gewerblichen Mittelstand und der Höhe des Zinsfußes Gegenstand wirtschaftspolitischer Erörterungen. Die Frage der Kreditversorgung war speziell nach Verlust der Sparkapitalien der Kreditgenossenschaften des Handwerks durch die Inflation akut geworden und ist bis heute zu keiner befriedigenden Lösung geführt worden. Das Handwerk ist daher vorwiegend auf die Bildung eigener Sparkapitalien und auf Inanspruchnahme von Krediten des Bankgewerbes angewiesen, dessen Bedingungen jedoch keineswegs den handwerklichen Kreditbedürfnissen entsprechen.[1])

[1]) Die Berufsstandspolitik des Handwerks. Bericht über die Kundgebung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks vom 28. Mai 1924.

Kap. VI

Die wirtschaftliche Bedeutung des Handwerks in der Gegenwart.

Während zu Beginn des vorigen Jahrhunderts, abgesehen von der Hausindustrie und den sogen. „primären Industriebetrieben“,[1]) die niemals handwerklichen Charakter getragen und handwerkliche Produkte erzeugt haben, die gewerbliche Produktion noch durchweg vom Handwerk beherrscht wurde, vollzog sich im Laufe des 19. Jahrhunderts unter der Einwirkung der freien Konkurrenz und der technischen Umwälzungen eine Verschiebung des wirtschaftlichen Schwergewichts zugunsten der Industrie, des mechanischen Großbetriebes.

Wenn auch die gewerblichen Arbeitsgebiete gegenwärtig als verteilt gelten und die Arbeitsteilung zwischen diesen beiden gewerblichen Betriebssystemen als durchgeführt gilt, so kann doch diese Entwicklung nicht als abgeschlossen angesehen werden. Die ursprüngliche Gestalt der Handwerkswirtschaft hat durch diese Entwicklung einschneidende Veränderungen erfahren, die den Umfang der wirtschaftlichen Bedeutung des Handwerks auf den verschiedenen Produktionsgebieten bestimmend beeinflußt haben.

Zu berücksichtigen ist aber bei dieser Darstellung, daß die Strukturwandlungen der deutschen Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten auch an dem Handwerk nicht spurlos vorübergegangen sind.

Unter anderen Argumenten beweisen die berufsständische und wirtschaftliche Zusammenschlußbewegung, die Rationalisierungsbestrebungen, die Erweiterung des Absatzgebietes durch eine organisierte Propaganda und die organisatorische Erfassung des Großhandwerks, daß das Handwerk durchaus in der Lage ist, sich den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen und die „Kräftigung der Existenzbedingungen im innern“ und die „Sicherung der Existenz der Handwerkswirtschaft nach außen“ durchzuführen.

Es muß aber hervorgehoben werden, daß auf verschiedenen Gebieten, so z. B. auf dem Gebiet der Gemeinschaftsarbeit zwi-

[1]) Pohle - Muß : Das deutsche Wirtschaftsleben des 19. Jahrhunderts. Leipzig - Berlin 1930. Seite 78.

schen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und auf dem Gebiet der Kalkulation noch reichliche Aufbauarbeit zu leisten ist; denn von einer wirklichen Gemeinschaftsarbeit im Sinne der grundsätzlichen Ziele der Berufsstandspolitik ist das Handwerk allerdings, abgesehen von gewissen Ansätzen wie den Gesellenausschüssen und Fachausschüssen bei den Handwerks- und Gewerbekammern, noch weit entfernt, und die erstaunlichen Differenzen, die bei den Preisangeboten [1]) der handwerklichen Unternehmer festzustellen sind, reden eine deutliche Sprache darüber, daß ein hoher Prozentsatz der Unternehmer im Handwerk noch nicht zu kalkulieren versteht.

Die eigentliche Stärke des Handwerks liegt in der individuellen und örtlichen Bedarfsbefriedigung und in der Reparatur.

Die soziale Bedeutung des Handwerks liegt vor allem darin, daß es die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs in ungleich höherem Maße bietet als etwa die Großindustrie. Der soziale Unterschied zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist im Handwerk im allgemeinen gering, und das Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling entbehrt nicht gewisser ideeller Werte.

Ueber die wirtschaftliche Bedeutung des Handwerks in der deutschen Volkswirtschaft gibt die Enquête über die Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft Auskunft.

Nach der Wirtschafts - Enquête entfallen durchschnittlich auf je 1000 Einwohner ca. 20 Handwerksbetriebe. Der Umsatz des Handwerks wurde nach der Umsatzsteuerstatistik bei einem Gesamtumsatz von 110 Milliarden für das Jahr 1926 auf etwa 16 Milliarden, bei einem Gesamtumsatz von 125 Milliarden für das Jahr 1927 auf etwa 18 Milliarden und bei einem Gesamtumsatz von 134 Milliarden für das Jahr 1928 auf etwa 20 Milliarden Reichsmark geschätzt. [2])

Die einzelnen Handwerksbetriebe verteilen sich auf die 4 Betriebsgruppen, Kleinbetrieb, kleinere Mittelbetriebe, größere Mittelbetriebe und Großbetriebe wie folgt: [3]) [4])

Kleinbetriebe	1 229 293	=	94,0 v. H.
Kleinere Mittelbetriebe	59 064	=	4,5 v. H.
Größere „	11 700	=	0,9 v. H.
Großbetriebe	7 810	=	0,6 v. H.
insgesamt:	1 307 867	=	100,0 v. H.

[1]) Gemeint sind hier vorwiegend die Preisangebote bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten.

[2]) Wirtschafts - Enquête: Das deutsche Handwerk, Band I. Seite 307.

[3]) wie vor. Seite 45.

[4]) Unter möglichster Annäherung an die tatsächliche Betriebsgliederung in der Handwerkswirtschaft wurden von der 8. Arbeitsgruppe des III.

Die Handwerkswirtschaft wird demnach getragen von einem breiten Unterbau von Kleinbetrieben, auf den sich die drei Schichten von kleineren Mittelbetrieben, größeren Mittelbetrieben und Großbetrieben lagern. Unter den Kleinbetrieben dürften sich jedoch neben einem überwiegenden Teil wirtschaftlich gesunder Unternehmungen zahlreiche Zwergbetriebe befinden.

Bei der Aufteilung der Betriebe in die einzelnen Handwerksgruppen ergibt sich folgendes Bild: [1])

	Handwerksgruppe	Betriebe	v. H.
XVII	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	445 504	34,1
XVI	Nahrungsmittelgewerbe	227 775	17,4
V-VIII	Metallgewerbe	191 870	14,7
XVIII	Baugewerbe	192 886	14,7
XIV-XV	Holz- und Schnitzstoffgewerbe . .	171 227	13,1
XII-XIII	Leder- und Kautschukgewerbe . .	29 945	2,3
XI	Papier- und Vervielfältigungsgewerbe	23 229	1,8
IV	Steine und Erden	14 898	1,1
X	Textilgewerbe	8 524	0,6
IX	Chemisches Gewerbe	801	0,1
	Sonstige	1 208	0,1
	insgesamt:	1 307 867	100,0

Dieses Bild verschiebt sich, wenn nicht die Zahl der Betriebe, sondern die Zahl der in jeder Handwerksgruppe Beschäftigten [2]) als Meßziffer eingesetzt wird.

Die Größenordnung ist dann folgende: [3])

	Handwerksgruppe	Beschäftigte	v. H.
XVIII	Baugewerbe	966 095	26,0
XVII	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	865 035	23,3
V-VIII	Metallgewerbe	608 479	16,3
XVI	Nahrungsmittelgewerbe	541 451	14,6
XIV-XV	Holz- und Schnitzstoffgewerbe . .	454 586	12,2
	zu übertragen:	3 435 646	92,4

Unterausschusses des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft folgende Betriebsgrößen gebildet:
Handwerkliche Kleinbetriebe = bis 3 Gesellen.
Kleinere Mittelbetriebe = 4—10 Gesellen.
Größere Mittelbetriebe = 11—20 Gesellen.
Handwerkliche Großbetriebe über 20 Gesellen.

Die Reichsstatistik berücksichtigt dagegen vorwiegend die Betriebsstruktur in der Industrie (Wirtschafts-Enquête: Das deutsche Handwerk. Bd. 1 Seite 45).

[1]) Wirtschafts - Enquête; Band I. Seite 54.
[2]) Die Angestellten sind mitgezählt.
[3]) Wirtschafts - Enquête: Band I. Seite 54.

	Handwerksgruppe	Beschäftigte	v. H.
	Uebertrag:	3 435 646	92,4
XI	Papier- und Vervielfältigungsgewerbe	135 158	3,6
XII-XIII	Leder- und Kautschukgewerbe . .	63 527	1,7
IV	Steine und Erden	47 344	1,3
X	Textilgewerbe	24 789	0,7
	Sonstige	5 073	0,2
IX	Chemisches Gewerbe	2 015	0,1
	insgesamt:	3 713 552	100,0

Bei einer Gesamtzahl von 1 307 867 Handwerksbetrieben und 3 713 552 in diesen Betrieben hauptberuflich Beschäftigten entfielen z. Zt. der Erhebung auf

die selbständigen Betriebsinhaber	1 320 515
auf die Gesellen und Gehilfen	1 517 046
und auf die Lehrlinge	766 666
zusammen:	3 604 227

so daß auf 1 320 515 selbständige Betriebsinhaber insgesamt 2 283 712 gelernte und lernende Arbeitnehmer entfallen; während in der Industrie ohne Hausgewerbe nur 196 486 selbständigen Betriebsleitern 7 124 947 gelernte und ungelernte Arbeiter und lernende Arbeitnehmer gegenüberstehen.[1])

Die Zahl der Angestellten ist im selbständigen Handwerk — absolut betrachtet — recht erheblich, wenn auch im Vergleich mit der eigentlichen Industrie gering.

Die Zahl der kaufmännischen und technischen Angestellten beläuft sich in der

Industrie auf 1 010 474

und im

Handwerk auf 109 325[2])

In Anbetracht des angeführten Zahlenmaterials und bei Berücksichtigung der vom Enquête - Ausschuß festgestellten weiteren Tatsachen lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen:

1. Das Handwerk hat in Betrieb und Unternehmung auf wichtigen Gebieten der Volkswirtschaft seine Lebensfähigkeit bewiesen.

[1]) Wirtschafts - Enquête: Das deutsche Handwerk. Band I. Seite 12/13.
[2]) Wirtschafts - Enquête: Das Deutsche Handwerk Bd. 1 Seite 14.

2. Das Handwerk verfügt über einen hohen Bestand handwerksmäßig ausgebildeter Kräfte, die einen wertvollen Besitz der deutschen Volkswirtschaft darstellen. [1])

Das Handwerk ist somit wegen seiner großen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung mit Mitteln der staatlichen Wirtschaftspolitik zu schützen und zu fördern.

[1]) W. F. Bruck und H. Weber: Probleme der Handwerkswirtschaft. Münster i. W. 1930. Seite 39.

Schluß.

Das besondere Interesse der Handwerker an der berufsständischen Organisation.

Die Durchführung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit und die damit verbundene Auflösung der Innungen führte dazu, daß sich diejenigen Handwerker, denen es nicht gelang, Fabrikanten zu werden, dem liberalen Wirtschaftssystem gegenüber zunächst ablehnend verhielten.

Die besonderen Gründe, die die Handwerker zu dieser ablehnenden Haltung bewegten, ihr Streben für eine Wiedereinschränkung der Gewerbefreiheit bestimmten, sind hauptsächlich folgende:

Mit der endgültigen Beseitigung der das Handwerk umgebenden Schutzmauer, der Zunftordnung, sahen sich die Handwerker in ihnen gänzlich ungewohnte, wirtschaftliche Verhältnisse versetzt. Das frühere System der Gebundenheit gewährte den selbständigen Handwerkern einen gewissen sozialen Halt; im liberalen Wirtschaftssystem, dem System der freien Konkurrenz, waren die im allgemeinen nur mit geringem Kapital ausgestatteten handwerklichen Unternehmer gezwungen, in freien Wettbewerb mit einer vielfach überlegenen Industrie zu treten. Der anfängliche Verlauf dieses Konkurrenzkampfes führte zu einem fortschreitenden Eindringen des industriellen Großbetriebes in Gebiete handwerklicher Produktion. Der Konkurrenzkampf mit der Industrie wurde für das Handwerk zu einem schweren Existenzkampf, zum Kampf um die bestmögliche Erhaltung dessen, was sich nach Anbahnung einer Arbeitsteilung zwischen diesen beiden Konkurrenten als Handwerk neben der siegreich vordringenden Industrie behauptet hatte.

Während die überwiegende Zahl der Handwerker im Anfange dieser Entwicklung sich gegen die Gewerbefreiheit wandte, bewegte sich etwa seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Kampf der Handwerker vorwiegend darum, zur Wahrung der gemeinsamen Interessen auf der Grundlage der Gewerbefreiheit neue handwerkliche Organisationen zu schaffen, die den Erfordernissen der umgestalteten wirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung trugen, ohne jedoch dabei den inneren Zusammenhang mit der Ueberlieferung aufzugeben. Das erste

Ziel dieser handwerklichen Bestrebungen war die Wiedererrichtung von Innungen und auf diesem Unterbau die Errichtung von Handwerkskammern als gesonderte Interessenvertretung für den gesamten Berufsstand. In den Innungen sahen die Handwerker das Hauptmittel, den Zusammenschluß der Handwerker herbeizuführen, dadurch die weitere Zersplitterung des Handwerks zu vermeiden und somit das Handwerk vor dem Untergang zu bewahren.

Als Endziel erstreben die Handwerker die Schaffung einer handwerklichen Korporativwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft, und damit die Anerkennung des Handwerks als selbständige, gleichberechtigte Wirtschaftsgruppe neben den andern Wirtschaftsgruppen der deutschen Volkswirtschaft.

Die Voraussetzung für die Erreichung dieses letzten Zieles der Wirtschaftspolitik des deutschen Handwerks ist in der berufsständischen Organisation des Handwerks gegeben; denn sie bildet die Grundlage des Gesamtaufbaus der Handwerkswirtschaft und trägt Sorge für die Einheit und Geschlossenheit und somit auch für die wirtschaftliche Schlagkraft dieser Wirtschaftsgruppe.

Literaturangabe.

Prof. Dr. Georg Adler: Ueber die Epochen der Deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903.

Prof. Dr. Paul Arndt: „Lohngesetz und Lohntarif". Frankfurt a. Main 1926.

Prof. Dr. Paul Arndt: Vorlesungen über „Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien" und „Wirtschafts- und Sozialpolitik."

Prof. Dr. W. F. Bruck und Prof. Dr. H. Weber: Probleme der Handwerkswirtschaft. Münster i. W. 1930.

Prof. Dr. Karl Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1919, 11. Auflage.

Prof. Dr. Heinrich Dietzel: „Theoretische Sozialökonomik". Band I. Leipzig 1895.

Prof. Dr. Heinrich Dietzel: „Karl Rodbertus" Jena 1886.

Karl Marlo: Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. Bd. 1. Tübingen 1885.

Pohle - Muß: Das deutsche Wirtschaftsleben des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1930.

Prof. Heinrich Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie, 2. Bd., Berlin 1920.

Prof. Dr. Eugen von Philippovich: Grundriß der Politischen Oekonomie, 2. Bd., 1. Teil, Tübingen 1920.

Enquête - Ausschuß: Das deutsche Handwerk. (Generalbericht) 1. Bd., Berlin 1930.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Tarifvertragsordnung.

Hugo Böttger: Das Programm der Handwerker. Eine gewerbepolitische Studie. Braunschweig 1893.

Der Kampf um die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens im Baugewerbe. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und bearbeitet von der Geschäftsstelle desselben. 1928.

Die Berufsstandspolitik des Handwerks. Bericht für die Kundgebung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks vom 28. 5. 1924.

Die Handwerkskammern in Ostpreußen 1900—1925. Festschrift aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Handwerkskammern in Ostpreußen. Königsberg Pr. 1925.

Dr. Rob. Deumer: Das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin - Leipzig 1919.

Hermann Eckert: Das Lehrlingswesen im Handwerk. Schriften der badischen Handwerkskammern vom Jahre 1918. Heft 5.

„ „ : Die neueren Bestrebungen im Lehrlingswesen. Schriften der badischen Handwerkskammern vom Jahre 1927. Heft 28.

25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900—1925. Hannover 1925.

Dr. Walter Hofmann: Der Anteil des Handwerks an der Neuorganisation des Wirtschaftslebens. Archiv für Handwerkswirtschaft. Jahrgang 1922. Heft 1. Hannover 1922.

Jahrbuch des deutschen Handwerks 1929. Hannover 1929.

Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes für 1919.

„Jugendführer", Mitteilungen für die Leiter der Jugendabteilungen in den Gewerkschaften vom April 1928. Heft Nr. 4.

Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe im Bezirk der Handwerkskammer für das östliche Preußen, Königsberg i. Pr.

Leistungen und Opfer des niederrheinischen Handwerks im Weltkriege. Bearbeitet im Auftrage des Vorstandes der Handwerkskammer Düsseldorf von Dr. W. Peters.

Dr. H. Meusch: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks. Hannover 1931.

Dr. Hermann Reichel: Ueber Lehrlingszüchtung. Greifswald 1907.

Dr. Martin Sogemeier: Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft. Berlin 1926.

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie über die Höchstzahl der Lehrlinge in Handwerksbetrieben von 1923. Erlassen von der Handwerkskammer für das östliche Preußen in Königsberg i. Pr.

Vorschriften für die von der Handwerkskammer für das östliche Preußen bestellten öffentlichen gewerblichen Sachverständigen.

Dr. Wilhelm Wernet: Das Handwerk in der berufsständischen Wirtschaft. Bücherei des Ständestaates. Herausgegeben von Dr. W. Longert, Berlin. 5. Heft. Erneuerungsverlag Berlin - Wien 1932.

Dr. Josef Wilden: Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks. Düsseldorf 1914. Im Auftrage der Handwerkskammer Düsseldorf.
Dr. Karl Fritz Will: Das Handwerk als Kriegslieferant. Archiv für Handwerkswirtschaft. Jahrg. 1923. Heft 3. Hannover 1923.
Zeit- und Streitfragen des deutschen Handwerks, herausgegeben vom Reichsverband des deutschen Handwerks. Abhandlung über die „Stellung des gewerblichen Mittelstandes nach den neuen Steuergesetzen. Heft 4. Hannover 1921.

Berichte.

Zeitungen und Zeitschriften.

Amtliche Nachrichten der Handwerkskammern von Oberbayern vom 25. 9. 1929, 5. Jahrg. Nr. 18.
Bäcker- und Konditortageszeitung, Berlin, den 7. 8. 1926. 53. Jahrg. Nr. 188.
Die Errichtung von Gütestellen bei den Handwerkskammern. (Gutachten, erstattet von Landgerichtsrat Dr. Niermann, im Auftrage der Handwerkskammer Münster.)
Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung. Anzeigen vom 28. 6. 1926. Nr. 12.
RH. - Nachrichten vom 31. 5. und 17. 7. 1926, Nr. 46 und 53. Zeitungsdienst des Reichsverbandes des deutschen Handwerks.
Schlesiens Handwerk und Gewerbe. Schlesisches Gewerbeblatt für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens. Breslau den 25. 2. 1922, 3. Jahrg. Nr. 8.
Thüringer Handwerksblatt. Amtsblatt der Handwerkskammern Gera, Meiningen und Weimar. Weimar, den 1. 8. 1924, 1. Jahrg. Nr. 5.
Bericht über die Errichtung gewerblicher Sachverständigeninstitute durch die Handwerkskammer Saarbrücken vom 28. 6. 1907.
Zeitschrift des Vereins deutscher Kupferschmiedereien, 1926, 38. Jahrg. Nr. 7.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 7. Januar 1901 in Tilsit als Sohn des Schlossermeisters und Fabrikbesitzers Rudolf Schlemminger und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Matern. Ich besuchte die Herzog Albrecht - Schule (Knaben-Mittelschule) zu Tilsit bis zur ersten Klasse und die Oberrealschule zu Tilsit nur bis zur Reife für Unterprima, da ich im Sommer 1918 in den Vaterländischen Hilfsdienst eintrat.

Nach mehrjähriger praktischer Tätigkeit in der Wirtschaft (Handwerk, Industrie, Bankwesen) studierte ich an der Albertus - Universität zu Königsberg Pr. ein Semester Philosophie und an der Handelshochschule zu Königsberg Pr. (Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) sieben Semester Wirtschaftswissenschaften.

Nachdem ich am 3. Mai 1927 vor dem Prüfungsausschuß des Provinzialschulkollegiums zu Königsberg Pr. die Sonderreifeprüfung abgelegt hatte, bestand ich im S. S. 1929 an der Handelshochschule zu Königsberg Pr. die wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung (Dipl. Hdl.).

Nunmehr wandte ich mich dem Verwaltungswesen (speziell Wohlfahrtswesen) zu und arbeitete etwa zwei Jahre bei verschiedenen Fürsorgebehörden. Zum Zwecke meiner weiteren Ausbildung studierte ich seit dem S. S. 1931 an der Johann Wolfgang Goethe - Universität zu Frankfurt am Main insbesondere Nationalökonomie, Fürsorgewesen und Wirtschaftsgeschichte. Am 27. Februar 1934 bestand ich das Rigorosum.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, Herrn Professor Dr. P. Arndt meinen besten Dank auszusprechen für die Anregungen, die ich von ihm für die Bearbeitung dieses Themas erhalten habe.

Erich Schlemminger.